



Die KPÖ im Parlament

HANS HAUTMANN

Vierzehn Jahre, von 1945 bis 1959, waren Kommunisten im Nationalrat vertreten, und fünf Jahre, von 1949 bis 1954, hatte ein weiterer kommunistischer Mandatar im Bundesrat einen Sitz inne. In dieser Zeit gab es keine Gesetzeslesung, Budgetdebatte, Regierungserklärung, innen- und außenpolitische, wirtschaftliche, soziale, rechtliche und kulturelle Frage, zu der sie nicht das Wort ergriffen. Obzwar stets der kleinsten Fraktion angehörend, entfalteten sie eine in Umfang und Qualität höchst bemerkenswerte parlamentarische Tätigkeit. Dieses Faktum steht in auffälligem Kontrast zum bislang gänzlichen Fehlen einer historischen Aufarbeitung. Spät, aber doch, wollen wir sie in Angriff nehmen und als Extrakt eines größeren Vorhabens erste Resultate hier präsentieren.

Eigene Versäumnisse

Die einzige frühere Bemühung, die Parlamentsarbeit der KPÖ zu beleuchten, verlief im Sande. Ein solcher Plan wurde Anfang der 1980er Jahre von den Mitgliedern der Historischen Kommission beim Zentralkomitee der KPÖ erörtert. Eva Priester, eine hervorragende Publizistin und Journalistin der *Volksstimme*, sollte dazu eine populäre Broschüre verfassen. Ihr Tod 1982 bedeutete das Projekt, das hinfort nicht mehr aufgegriffen wurde.¹

Es waren aber tiefere, in der marxistisch-leninistischen Ideologie wurzelnde Gründe dafür maßgebend, dass die KPÖ in der parlamentarischen Tätigkeit nicht das Nonplusultra ihres politischen Handelns erblickte. Zutage trat das in den Rechenschaftsberichten Kopennigs an die Parteitage 1946, 1948 und 1951, in denen er zu dem Thema kaum ein Wort verlor.² Auf dem 16. Parteitag 1954 begnügte er sich mit folgenden zwei Sätzen: „Die Mandatare der Volksopposition im Parlament, in verschiedenen Gemeinden und Landtagen sind für die Forderungen der werktätigen Bevölkerung eingetreten und haben den Kampf der Arbeiter und Angeestellten für die Verbesserung ihrer Lage

tatkräftigst unterstützt. Die Sozialrentner, die Mieter, die Arbeitslosen, die Jugend und die Intellektuellen haben in den Abgeordneten der VO die aktivsten Verfechter ihrer Interessen und ihrer Forderungen gefunden.“³

Etwas eingehender wurde Kopennig auf dem 17. Parteitag 1957, als er sagte: „Obwohl wir gegenwärtig nur drei Abgeordnete im Parlament haben, gibt es keine Frage von allgemeinem Interesse, in der die kommunistischen Abgeordneten nicht auftreten und mit Zähigkeit die Interessen und Forderungen der Arbeiterklasse und der werktätigen Bevölkerung, die Interessen unseres Volkes und unseres Landes vertreten. Die Wirkung unseres Auftretens könnte aber viel größer sein, wenn das Auftreten unserer Abgeordneten im Parlament und in den Landtagen von der gesamten Partei *stärker unterstützt* würde. Aber auf diesem Gebiet gibt es große Schwächen. In der Massenagitation der Partei findet die Tätigkeit unserer Mandatare viel zu wenig Widerhall. Unsere Presse begnügt sich in den meisten Fällen mit der Veröffentlichung der Parlamentsreden, ohne beharrlich auf die aufgeworfenen Fragen *immer wieder* zurückzukommen, den Massen unseren Standpunkt immer wieder in Erinnerung zu rufen und auf die Haltung der anderen Parteien hinzuweisen.

Die kommunistischen Mandatare vertreten als Sprecher der Partei die Interessen des arbeitenden Volkes. Aber ihr Auftreten im Parlament, in den Landtagen und in den Gemeinden wird nur dann wirksam sein, wenn die Tätigkeit unserer Mandatare mit dem Kampf der Arbeiter in den Betrieben, in den Gewerkschaften, in den Massenorganisationen *eng verbunden* ist und wenn diese Tätigkeit dazu beiträgt, die werktätige Bevölkerung *außerhalb* des Parlaments für ihre Forderungen zu mobilisieren.“⁴

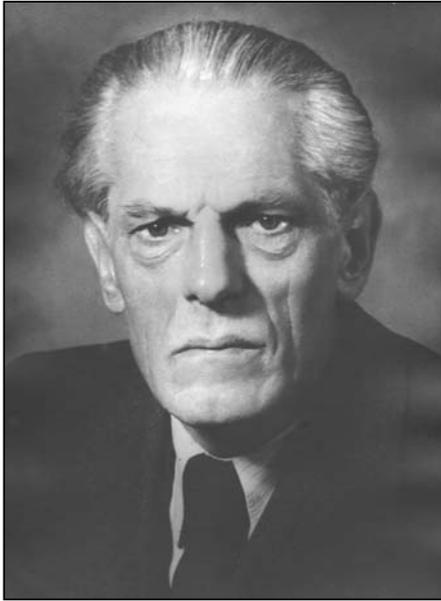
Erst als die KPÖ nach dem Wahlen 1959 ihre Vertretung im Nationalrat verloren hatte, stellte der 18. Parteitag 1961 die Losung „Kommunisten wieder ins Parlament!“ geradezu als politische Hauptaufgabe für die Zukunft in den

Mittelpunkt. Der Sekretär des ZK Friedl Fürnberg führte dazu aus: „Die Verwirklichung dieser Losung, die Eroberung von Abgeordnetensitzen durch die Kommunisten ist von größter Wichtigkeit für die Arbeiterklasse, insbesondere in ihrem Kampf gegen die Reaktion und für die Erneuerung der Demokratie. Wenn im Parlament die Stimme der Arbeiterklasse unverfälscht klar und entschieden zu hören sein soll, so müssen Kommunisten ins Parlament gewählt werden. (...) Die letzten Jahre haben gezeigt, wie sehr die Kommunisten im Parlament fehlen, wenn es darum geht, den Frieden und die Neutralität unseres Landes zu verteidigen. (...) Unsere Losung ‚Kommunisten ins Parlament‘ ist also bei weitem keine innerparteiliche Losung. Sie entspricht dem Klasseninteresse der Arbeiterschaft, sie ruft die Partei, aber auch unsere Freunde und Sympathisierenden auf, schon jetzt mitzuhelfen, die kommenden Wahlen zu einem Erfolg für die Kommunisten und Linkssozialisten zu machen und sie kann auch auf Zustimmung bei Kreisen rechnen, die früher nichtkommunistisch gewählt haben, und die jetzt die Notwendigkeit der Vertretung der Kommunisten im Parlament erkennen.“⁵

Letzteres war eine unbegründet optimistische Einschätzung, denn die Nationalratswahl 1962 brachte einen weiteren Stimmenrückgang. Seither ist es der KPÖ nicht mehr gelungen, die Hürde für den Einzug in das höchste parlamentarische Gremium der Republik Österreich zu überspringen.

Zur Parlamentstaktik marxistischer Parteien

Die KPÖ jener Jahre verstand sich als revolutionäre Partei und richtete sich daher in ihrer Stellung zum Parlamentarismus nach den Grundsätzen, die Karl Marx, Friedrich Engels, August Bebel, Rosa Luxemburg, Karl Liebknecht und W.I. Lenin erarbeitet hatten. Kurz gesagt lauteten diese Prinzipien: Das Parlament ist eine der Formen bürgerlicher Klassenherrschaft, dessen Bedeutung nicht überschätzt werden darf; denn nicht hier,



Johann Kopenig (1891–1968)

sondern anderswo fallen unter den Machtverhältnissen des kapitalistischen Systems die eigentlichen Entscheidungen; dennoch haben revolutionär-marxistische Parteien die Pflicht, nicht nur an den Wahlen in die Volksvertretungen teilzunehmen, sondern auch vom Parlament als Tribüne zur Propagierung demokratischer und sozialistischer Ideen Gebrauch zu machen; zur Erreichung der eigenen Ziele hat aber in der politischen Gesamttätigkeit die Orientierung auf außerparlamentarische Aktionen, auf den Kampf der Massen, den Vorrang; deshalb verknüpfen revolutionär-marxistische Parteien mit Wahlen und Vertretungen in Parlamenten keine Strategie wie die Reformisten („Erringung des Sozialismus mit dem Stimmzettel“), sondern die Taktik, das Parlament – wie Lenin 1906 schrieb – als „eines der Mittel zur Aufklärung, zur Erziehung und Organisation des Proletariats“ zu nutzen.⁶

Diese Prinzipien durchzusetzen und einzuhalten war leichter gesagt als getan. Nirgendwo zeigte sich die Gefahr des Anpassertums eher als in der Parlamentspraxis. Immer häufiger kam es vor, dass Mandatare der deutschen Sozialdemokratie, die unter August Bebel eine insgesamt vorbildlich marxistische Parlamentsarbeit betrieb⁷, am bürgerlichen Legalismus Gefallen fanden und die sozialdemokratische Gesamtpolitik auf den nurparlamentarischen Kampf zu reduzieren suchten. Sie waren es, die die Bebel'sche Grundregel „Diesem System keinen Mann und keinen Groschen!“ missachteten. Entsprechend dieser Grundregel gehörte es zum Wesen der Klassenpolitik einer marxistischen Partei, dass sie mit der Ablehnung des Budgets zugleich

ihren grundsätzlichen Gegensatz zum bürgerlichen Staat bekundete.

Dieses Prinzip wurde erstmals von der sozialdemokratischen Fraktion des bayrischen Landtages verletzt, als sie am 1. Juni 1894 dem Budget zustimmte.⁸ Am 28. Mai 1900 geschah dasselbe im badischen Landtag, was Rosa Luxemburg zu einer ebenso scharfen wie zeitlos gültigen kritischen Stellungnahme bewog.⁹ Danach bewilligten die sozialdemokratischen Abgeordneten am 27. Juli 1907 im württembergischen Landtag, am 12. August 1908 in der zweiten Kammer des badischen Landtags und am 13. August 1908 im bayrischen Landtag das Budget.¹⁰

Lenin bezeichnete das 1910 als „lediglich eine der Ausdrucksformen“ der Divergenzen zwischen den beiden Ideenwelten und Klassentendenzen innerhalb der deutschen Sozialdemokratie, und setzte prophetisch fort, dass sie eine Divergenz sei, „die so groß ist, dass sie zweifellos noch bei viel ernsteren, tiefergehenden und wichtigeren Anlässen in Erscheinung treten wird“.¹¹ Prompt geschah das am 4. August 1914, als die Sozialdemokratie im deutschen Reichstag die Kriegskredite bewilligte und sich damit auf die Seite der imperialistischen Interessen ihrer eigenen herrschenden Klasse schlug.

Die Parlamentsarbeit ist ein weites Feld und birgt oft Probleme, die man nicht durch die Anwendung schematischer Rezepturen lösen kann. Es gab in der Geschichte Perioden, in denen die Volksvertretung eine progressive Rolle spielte und Gesetze verabschiedete, die dazu angetan waren, den gesellschaftlichen Fortschritt zu befördern. Marxistische Parteien konnten und durften sich ihnen gegenüber nicht rein negativ verhalten. Friedrich Engels hat 1879 in einem Brief an August Bebel derartige Materien genannt, nämlich solche, „in denen das Verhältnis der Arbeiter zum Kapitalismus direkt ins Spiel kommt: Fabrikgesetzgebung, Normalarbeitstag, Haftpflicht, Lohnzahlung in Waren usw. Dann noch Verbesserungen im rein bürgerlichen Sinn, die einen positiven Fortschritt bilden: Münz- und Gewichtseinheit, Freizügigkeit, Erweiterungen der persönlichen Freiheit etc.“ Und er setzte mit einem Hinweis von bleibender Aussagekraft fort: In allen anderen Fragen hätten die sozialdemokratischen Abgeordneten immer den „entscheidenden Gesichtspunkt“ zu behaupten, „nichts zu bewilligen, was die Macht der Regierung gegenüber dem Volk verstärkt“.¹²

Man kann sagen, dass, beginnend schon vor dem Ersten Weltkrieg, die Bolschewiki in der zaristischen Reichsduma¹³, dann die starke Fraktion der KPD im Reichstag der Weimarer Republik¹⁴, und, nach 1945, die großen Parteien in Frankreich und Italien unter Thorez und Togliatti, aber auch die KPÖ, diese Richtlinien marxistischer Parlamentsarbeit befolgten und in einer Weise agierten, die dem Sinn, dem Inhalt und den Grenzen kommunistischer Tätigkeit in bürgerlichen Volksvertretungsorganen angemessen war.

Die Gesetzgebungsperioden

Der österreichische Nationalrat unterteilt sein verfassungsmäßig festgelegtes Wirken in Gesetzgebungsperioden, die von Neuwahl zu Neuwahl reichen. Kommunisten waren von der V. bis VIII. Gesetzgebungsperiode im Nationalrat vertreten. (Die I. bis IV. Gesetzgebungsperiode fiel in die Zeit der Ersten Republik.)

Die V. Gesetzgebungsperiode aufgrund der Wahl vom 25. November 1945 dauerte vom 19. Dezember 1945 bis zum 8. November 1949. Die KPÖ erreichte 174.257 Stimmen (5,41 %) und vier Mandate (ÖVP 85, SPÖ 76).¹⁵ Ehemalige Angehörige der NSDAP oder ihrer Wehrverbände waren bei dieser Wahl ausgeschlossen (ca. 540.000 Personen).¹⁶ Das Grundmandat errang die KPÖ im Wahlkreis 9-Niederösterreich/Viertel unter dem Wienerwald (Honner), die Restmandate im Wahlkreisverband I-Wien (Fischer und Kopenig), und im Wahlkreisverband IV-Burgenland, Kärnten und Steiermark (Elser).¹⁷

Die VI. Gesetzgebungsperiode dauerte vom 8. November 1949 bis zum 18. März 1953. Bei der Wahl am 9. Oktober 1949 ging die KPÖ ein Bündnis mit der *Sozialistischen Arbeiterpartei* Erwin Scharfs ein und kandidierte unter der Bezeichnung *Kommunistische Partei Österreichs und Linksozialisten (Linksblock)*. Erreicht wurden 213.066 Stimmen (5,08 %) und fünf Mandate (ÖVP 77, SPÖ 67, VdU 16)¹⁸, zwei Grundmandate im Wahlkreis 4-Wien/Nordost (Kopenig) und im Wahlkreis 9-Niederösterreich/Viertel unter dem Wienerwald (Honner) sowie drei Restmandate im zweiten Ermittlungsverfahren. Sie kamen aus dem Wahlkreisverband I-Wien (Fischer und Scharf) und dem Wahlkreisverband IV-Steiermark, Kärnten und Burgenland (Elser).¹⁹

Die VII. Gesetzgebungsperiode dauerte vom 18. März 1953 bis zum 8. Juni 1956. Bei der Wahl am 22. Februar 1953

wurde erneut ein Bündnis geschlossen, sowohl mit den Linkssozialisten als auch mit der *Demokratischen Union* Josef Dobretsbergers, und unter der Bezeichnung *Wahlgemeinschaft Österreichische Volksopposition* (VO) kandidiert. Erreicht wurden 228.159 Stimmen (5,28 %) und vier Mandate (ÖVP 74, SPÖ 73, VdU 14)²⁰, zwei Grundmandate im Wahlkreis 4-Wien/Nordost (Koplenig) und im Wahlkreis 9-Niederösterreich/Viertel unter dem Wienerwald (Honner) sowie zwei Restmandate im Wahlkreisverband I-Wien (Fischer) und im Wahlkreisverband IV-Steiermark, Kärnten und Burgenland (Elser).²¹ Der Verlust eines Mandats trotz Stimmengewinns gegenüber 1949 ergab sich aus dem in Österreich angewandten d'Hondtschen System bei der Berechnung der Reststimmen im zweiten Ermittlungsverfahren.

Die VIII. Gesetzgebungsperiode dauerte vom 8. Juni 1956 bis zum 9. Juni 1959. Bei der Wahl am 13. Mai 1956 erreichte man unter dem Namen *Kommunisten und Linkssozialisten* (KLS) 192.432 Stimmen (4,42 %) und 3 Mandate (ÖVP 82, SPÖ 74, FPÖ 6)²², ein Grundmandat im Wahlkreis 4-Wien/Nordost (Koplenig) und zwei Restmandate im Wahlkreisverband I-Wien (Fischer) sowie im Wahlkreisverband II-Niederösterreich (Honner).²³

Im Unterschied zum Nationalrat werden die Mitglieder des Bundesrates von den Landtagen für die Dauer ihrer Gesetzgebungsperioden und nach dem Verhältnisprinzip ihrer politischen Zusammensetzung gewählt. Der Linksblock erreichte bei der zeitgleich mit der Nationalratswahl am 9. Oktober 1949 durchgeführten Landtags- und Gemeinderatswahl in Wien 89.646 Stimmen (7,85 %) und sieben Mandate (SPÖ 52, ÖVP 35, VdU 6)²⁴, was ihm einen Sitz im Bundesrat einbrachte. Das Mandat nahm Gottlieb Fiala wahr, der am 6. Dezember 1949 angelobt wurde.²⁵ Er schied infolge der vom Wiener Landtag am 10. Dezember 1954 vorgenommenen Neuwahl wieder aus dem Bundesrat aus, als die KPÖ bei fast gleich gebliebener Stimmenzahl (89.161) und sogar erhöhter Prozentzahl (8,26 %) ein Mandat verlor und von 7 auf 6 Sitze zurückfiel.²⁶



Die Abgeordneten des „Linksblocks“ im österreichischen Nationalrat (von links): Johann Koplenig, Franz Honner, Viktor Elser, Ernst Fischer und Erwin Scharf.

Die Abgeordneten

Hier ist nicht der Platz für ausführliche biographische Würdigungen der insgesamt sechs kommunistischen Abgeordneten. Wir begnügen uns mit Kurzzangaben aus den „Handbüchern des österreichischen National- und Bundesrates“, die insofern interessant sind, weil sie von ihnen selbst stammen, und zwar aufgrund von Fragebögen, die sie bei Antritt des Mandats ausfüllten. In alphabetischer Reihenfolge waren das:

Viktor Elser (1893–1979), „Nationalrat, öffentlicher Verwalter der Bergarbeiterversicherungsanstalt in Graz (Steiermark). Volks- und Fachschule. Erlerner Beruf: Bierbrauer. Militärdienstzeit: 1914 bis 1918. Mitglied des Landtages Steiermark 1926 bis 1934, Vizebürgermeister von Köflach 1924 bis 1934. Von 1919 bis 1934 Bergarbeitersekretär. Politische Freiheitsstrafe: 1934 Hochverratsprozess in Graz. 1945 bis 1946 Landeshauptmannstellvertreter von Steiermark.“²⁷

Elser, der als Einziger unter den Genannten schon in der Ersten Republik höhere Funktionen in der Sozialdemokratie bekleidete und auch als Einziger parlamentarische Erfahrungen aus dem steirischen Landtag hatte, war von 1945 bis Juni 1956 Nationalratsabgeordneter. Er trat wegen der Ungarnereignisse im Herbst 1956 aus der KPÖ aus.

Gottlieb Fiala (1891–1970), „Bundesrat, Vizepräsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Geboren 14. Oktober 1891. Volks- und Bürgerschule.

Erlerner Beruf: Stanzer. Mitglied des Zentralkomitees der KPÖ. Politische Freiheitsstrafen: Wiederholte Strafen wegen Demonstrationen und politischer Betätigung.“²⁸

Fiala war von 1949 bis 1954 Bundesrat. Wegen seiner Haltung während des großen Streiks im September/Oktober 1950 wurde er aus dem ÖGB ausgeschlossen und verlor seine Funktion als Vizepräsident. 1951 kandidierte er für die KPÖ bei der Bundespräsidentenwahl und erzielte im ersten Wahlgang 219.969 Stimmen (5,1 %).²⁹

Ernst Fischer (1899–1972), „Staatssekretär a.D., Nationalrat, Schriftsteller. Geboren 3. Juli 1899 in Komotau (Tschechoslowakei). Realgymnasium. Militärdienstzeit: 1917 bis 1918. Staatssekretär von April 1945 bis Dezember 1945.“³⁰

Fischer war von 1945 bis 1959 Nationalratsabgeordneter. Wegen seiner öffentlichen Stellungnahmen zu den Ereignissen in der Tschechoslowakei wurde er 1969 aus der KPÖ ausgeschlossen.

Franz Honner (1893–1964), „Staatssekretär a.D., Nationalrat, Parteisekretär. Geboren 4. September 1893 in Friedberg (Böhmerwald). Volks- und Bürgerschule. Erlerner Beruf: Elektriker. Militärdienstzeit: 1914 bis 1918. Mitglied der provisorischen Staatsregierung vom April bis Dezember 1945, Mitglied des Gemeinderates Grünbach am Schneeberg von 1923 bis 1928, Funktionär der Metall- und Bergarbeitergewerkschaft. Politische Freiheitsstrafen: In den Jahren



Franz Honner (1893–1964)

1935 und 1936 Polizeihaft, dann KZ Wöllersdorf.³¹

Honner war von 1945 bis 1959 Nationalratsabgeordneter.

Johann Kopenig (1891–1968), „Staatssekretär a.D., Nationalrat, Sekretär der KPÖ. Geboren 15. Mai 1891 in Hermagor (Kärnten). Volksschule. Erlernter Beruf: Schuhmacher. Militärdienstzeit: 1915 bis 1920 (einschließlich der Zeit als Kriegsgefangener). Mitglied der provisorischen österreichischen Regierung 1945. Vizekanzler von April bis November 1945. Politische Freiheitsstrafen: 1927 mehrmalige Verhaftung, 1934 aus Österreich ausgebürgert.“³²

Kopenig war von 1945 bis 1959 Nationalratsabgeordneter. Nach seinem altersbedingten Rücktritt als Vorsitzender der KPÖ auf dem 19. Parteitag 1965 wurde er Ehrenvorsitzender.

Erwin Scharf (1914–1994), „Nationalrat, Obmann der Vereinigung fortschrittlicher Sozialisten. Geboren 29. August 1914 in Tschebon.“³³ Volksschule, Realgymnasium, Universität. 1944 bis 1945 Angehöriger jugoslawischer Partisanenverbände. 1945 bis 1947 Zentralsekretär der Sozialistischen Partei Österreichs. Politische Freiheitsstrafen: Zwei Jahre Zuchthaus (1938 bis 1940).“³⁴

Scharf war von 1949 bis 1953 Nationalratsabgeordneter des Linksblocks und von 1945 bis 1948 Abgeordneter der SPÖ. Er wurde wegen seines Eintretens für eine engere Zusammenarbeit mit der KPÖ 1948 aus der SPÖ ausgeschlossen, musste sein Mandat zurücklegen und schied am 30. Oktober 1948 aus dem Nationalrat aus.³⁵ (Der Ersatzmann, der ihm folgte, war übrigens Franz Olah.) 1956 führte Scharf seine Partei in die KPÖ

über, wo er bis 1989 zu den politischen Spitzenfunktionären zählte.

Statistisches zu den Aktivitäten

Die kommunistischen Nationalratsabgeordneten waren mit drei bis fünf Personen eine kleine Fraktion und gezwungen, ein weit intensiveres Arbeitspensum zu bewältigen als die Mandatare der anderen Parlamentsparteien. Ein Hinterbänklerdasein wie etliche von diesen konnten sie sich nicht leisten. Sie zählten daher in jeder der vier Legislaturperioden zu den fleißigsten Rednern.

Spitzenreiter war dabei Viktor Elser, der in den elf Jahren seiner Parlamentstätigkeit 213 Reden hielt (im Schnitt 19,3 Reden pro Jahr und 71 Reden pro Gesetzgebungsperiode). Ihm folgte Franz Honner mit 217 Reden in 14 Jahren (15,5 Reden pro Jahr, 54,2 Reden pro Gesetzgebungsperiode). An dritter Stelle stand Ernst Fischer mit 178 Reden in 14 Jahren (12,7 Reden pro Jahr, 44,5 Reden pro Gesetzgebungsperiode). Erwin Scharf hielt in den vier Jahren als Abgeordneter des Linksblocks 43 Reden (10,7 Reden pro Jahr, 43 Reden pro Gesetzgebungsperiode). Rein von der parlamentarischen Arbeitsfrequenz her muss man bei ihm aber die drei Jahre seiner Zugehörigkeit zur SPÖ-Fraktion dazurechnen. Als einer der damals höchsten Funktionäre dieser Partei war er im Nationalrat mit wichtigen Aufgaben betraut, saß in nicht weniger als acht Ausschüssen, darunter im Hauptausschuss, war zwei Mal offizieller Berichterstatter von Gesetzesvorlagen, zwei Mal Antragsteller, fünf Mal Anfragesteller und sieben Mal Redner.

Am wenigsten oft ergriff Johann Kopenig das Wort. Er hielt 109 Reden in 14 Jahren (7,7 Reden pro Jahr, 27 Reden pro Gesetzgebungsperiode). Ein Grund dafür war sicherlich seine Belastung als Parteivorsitzender der KPÖ; es gab aber auch andere Gründe, auf die wir noch zu sprechen kommen.

Im Bundesrat gehörte Gottlieb Fiala mit 101 Reden in fünf Jahren (20,2 Reden pro Jahr, noch mehr als Elser) ebenfalls zu den aktivsten Abgeordneten.³⁶

Die Arbeitsteilung

Wiewohl die Kommunisten im Nationalrat befähigt sein mussten, zu jedem der zahlreichen (und in der Regel enorm komplexen) Themen ihre Positionen darzulegen, war eine gewisse Arbeitsteilung zwischen ihnen notwendig und auch festgelegt. Zu einer Sache wie dem Milchwirtschaftsgesetz konnte man nicht

mit allgemeinen Floskeln dahinplaudern, sondern musste sich in die Materie vertiefen, Sachkenntnis unter Beweis stellen und durch konkrete Forderungen zeigen, wie man sich die Gestaltung gesetzlicher Maßnahmen im Interesse der arbeitenden Menschen vorstellte.

Die Aufgabenverteilung sah so aus, dass Viktor Elser sich auf arbeits- und sozialrechtliche Fragen konzentrierte, Ernst Fischer auf Fragen der Außenpolitik, Kultur, Kunst und Wissenschaft, Franz Honner auf Fragen der allgemeinen Wirtschaftspolitik (Steuern, Finanzausgleich, verstaatlichte Betriebe, Preisregelung etc.) und der Innenpolitik, Erwin Scharf auf Fragen der Justiz und des Wohnungswesens und Johann Kopenig auf Fragen des Bundeshaushalts sowie der Regierungspolitik generell.

Natürlich sind damit die Kompetenzbereiche nur annähernd umrissen. Als Scharf 1953 und Elser 1956 aus dem Nationalrat ausschieden, mussten die verbliebenen kommunistischen Abgeordneten deren Arbeitsgebiete übernehmen, Honner die von Elser und Kopenig sowie Fischer die von Scharf. Die Aufteilung schloss außerdem zu keinem Zeitpunkt aus, dass beispielsweise Ernst Fischer zu Themen das Wort ergriff, die ihm ansonsten ganz fern lagen, etwa zum Währungsschutzgesetz (am 19.11.1947), zur Gewerberechtsnovelle (16.7.1952), zum Spielbankgesetz (30.6.1954) und zum Auslandsanleiengesetz (30.10.1958).

Analog galt das für alle. Elser hielt Reden z.B. zum Apothekerkammergesetz (am 19.3.1947), zum Geschworenengerichtsgesetz (22.11.1950) und zur Einhebung einer Sonderabgabe vom Bier (3.12.1953); Honner z.B. zum Tabakmonopolgesetz (am 13.7.1949), zur geplanten Aufhebung der Volksgerichte (22.11.1950), zum Fremdenpolizeigesetz (17.3.1954) und zur Abänderung der Hausbesorgerordnung (23.1.1957); Kopenig z.B. zum Lebensmittelanforderungsgesetz (am 20.3.1946), zum Besatzungskostendeckungsgesetz (17.12.1951), zum Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz (13.7.1955) und zum Mutterschutzgesetz (13.3.1957); und Scharf z.B. zum Preistreibereigesetz (am 31.3.1950), zum Investitionsbegünstigungsgesetz (20.7.1951) und zum Pferdetoto-Gesetz (25.6.1952).³⁷

Als noch vielseitiger, ja als Generalist schlechthin musste sich der einzige kommunistische Mandatar im Bundesrat, Gottlieb Fiala, erweisen, wo er zu faktisch jeder Frage seine Stimme erhob. Die Pa-

lette reichte vom Steuerermäßigungsge-
setz (am 21.12.1949) und der 5. Opferfür-
sorgegesetz-Novelle (31.10.1950) über
die Mineralölsteuernovelle (19.7.1951)
und Pressegesetznovelle (29.5.1952) bis
hin zum Hochschultaxengesetz
(30.6.1953) und Hochwasserschäden-
gesetz (13.7.1954).³⁸

Die Vorbereitung

Von den kommunistischen Abgeord-
neten besaß niemand einen akademi-
schen Grad, und lediglich Fischer und
Scharf hatten eine höhere Schulbildung.
Koplenig, Honner, Fiala und Elser
stammten aus einfachsten Verhältnissen,
und mit Ausnahme von Elser und – auf
unterer Ebene – Honner (fünf Jahre Ge-
meinderat in Grünbach) waren sie voll-
kommene Neulinge auf dem parlamenta-
rischen Parkett. Sie eigneten sich die
nötigen Fähigkeiten aber Schritt für
Schritt an und konnten bald den gewieg-
ten Mandataren der anderen Parteien in
jeder Hinsicht Paroli bieten.

Eine entscheidende Rolle spielte dabei
der Stab an Mitarbeitern und Mitarbeite-
rinnen im Apparat der KPÖ, der die Ma-
terialien zu den einzelnen Gesetzesvorla-
gen sammelte und die Parlamentsreden
dem inhaltlichen Gerüst nach entwarf.
Darüber ist leider wenig bekannt. Man
weiß nur, dass im Dezember 1945 Dr.
Eva Schmidt-Kolmer zur Sekretärin der
Parlamentsfraktion bestellt wurde.³⁹ Da
sie schon zwei Monate später nach
Deutschland übersiedelte, folgte ihr
Dr. Fritz Glaubauf am 4. Februar 1946 in
dieser Funktion nach, die er bis 1953
ausübte.⁴⁰ Anschließend übernahm
Dr. Kurt Weihs bis 1959 den Posten des
Sekretärs der Parlamentsfraktion.⁴¹ Die
bemerkenswert gute Informiertheit, von
der die kommunistischen Parlamentsre-
den Zeugnis ablegen, war zweifellos der
stillen wie arbeitsintensiven Aufberei-
tungstätigkeit der beiden hoch qualifi-
zierten Sekretäre und der Angehörigen
ihrer Abteilung zu verdanken. Stützen
konnte man sich dabei auf die seit 1945
systematisch erstellten Dokumentationen
des Schnitarchivs der *Österreichischen
Volksstimme* und des Wirtschaftsarchivs,
die eine Fülle an Unterlagen zu allen ge-
sellschaftlich, politisch und ökonomisch
relevanten Fragen enthielten.⁴²

Des Weiteren muss man in Rechnung
stellen, dass die KPÖ damals an die
140.000 Mitglieder zählte, praktisch in
jedem wichtigen Betrieb ihre Betriebsrä-
te und in sämtlichen Berufen und Sozial-
schichten ihre Anhänger hatte, sogar un-
ter den Bauern und Kapitalisten. Letztere

lieferten die Gewinne aus den Parteifir-
men brav an die Finanzkommission ab,
waren also keine wirklichen, wussten
aber über die Vorgänge in der üblicher-
weise vor der Öffentlichkeit vernebelten
Sphäre ihrer Branche gut Bescheid. Nicht
zuletzt auch deshalb blieb das, was sich
hinter den Kulissen, in den Etagen der
wirtschaftlichen wie politischen Macht-
hierarchie, abspielte, der Partei keines-
wegs verborgen. Die kommunistischen
Parlamentsreden gerade solchen Inhalts
sind es, die für jede Art einer kapitalis-
muskritischen Geschichtsforschung über
die Zweite Republik hohen Erkenntnis-
wert für sich beanspruchen können.

Das Potenzial an klugen, gebildeten,
informierten Menschen quer durch die
Gesellschaft, die in jenen Jahren ihre
Kenntnisse aus voller politischer Über-
zeugung der KPÖ zur Verfügung stell-
ten, war also erheblich – erheblich ge-
nug, um es auch im Parlament jederzeit
mit den mandatsmäßig viel stärkeren
Parteien punkto Hintergrundwissen und
sachlicher Beschlagenheit aufnehmen
zu können.

In den Ausschüssen

Das Wirken des Nationalrats be-
schränkt sich nicht auf die Debatten und
Abstimmungen im Plenum. Ebenso be-
deutsam ist die Tätigkeit der Ausschüs-
se, die er aus seiner Mitte zur Vorberei-
tung der Verhandlungsgegenstände
wählt. Laut der Geschäftsordnung, die
für die Zeit von 1945 bis 1959 in Gel-
tung stand, war es im Allgemeinen dem
Ermessen des Nationalrates überlassen,
die Zahl und Aufgaben der Ausschüsse
sowie die Anzahl ihrer Mitglieder und
Ersatzleute nebst der Verhältniszahl,
nach der die Wahl vorzunehmen war,
selbst zu bestimmen. Bundesverfas-
sungsgesetzlich vorgeschrieben waren
jedenfalls fünf Ausschüsse: der wichti-
ge Hauptausschuss, dessen ständiger
Unterausschuss, der Immunitätsaus-
schuss, der Unvereinbarkeitsausschuss
und der Ausschuss für die Beratung der
Berichte des Rechnungshofes.⁴³ Aber
auch für deren Zusammensetzung galt
das Ermessensprinzip.

Das Charakteristikum der Ausschüsse
im parlamentarischen Leben bestand und
besteht darin, dass die Abgeordneten hier
in der Regel offener sprechen als im Ple-
num. Sind in ihnen Mandatare der Oppo-
sition – und noch dazu Kommunisten –
anwesend, können sie den Vertretern der
Mehrheitsparteien stärker in die Karten
schauen und deren Absichten in Erfah-
rung bringen. Deshalb sind die Beratun-



Ernst Fischer (1899–1972)

gen in den Ausschüssen nicht öffentlich
und vertraulich zu halten; ein genaues
Wortprotokoll über die Debatten wird
nicht geführt. Lediglich Zusammenfas-
sungen und Beschlüsse werden in der Par-
lamentskorrespondenz, die intern allen
Abgeordneten zukommt, festgehalten.

Es ist bezeichnend, dass man den kom-
munistischen Abgeordneten vier Jahre,
von 1945 bis 1949, eine Vertretung in
den Ausschüssen zugestand, dann aber
nie wieder. Das anfängliche Gewähren-
lassen hing mit der staatstragenden Rolle
der KPÖ als Gründungspartei der Zwei-
ten Republik zusammen, ein Faktum, das
auch nach der Novemberwahl 1945 in
der Ministerschaft Karl Altmanns zum
Ausdruck kam. Die KPÖ war bis zu des-
sen Rücktritt im November 1947 eben
eine Regierungspartei. Obwohl die 161
Abgeordneten der ÖVP und SPÖ es un-
schwer verhindern hätten können, die
vier kommunistischen Mandatare in die
Ausschüsse aufzunehmen, wurde in der
Weise verfahren. Als es dann 1949 fünf
wurden, hatte sich die politische Wetter-
lage so geändert, dass man sie lieber
nicht mehr als Beobachter in diesen Gre-
mien präsent haben wollte.

Abgeordnete der KPÖ wurden 1945 in
folgende Ausschüsse gewählt: Koplenig
in den Hauptausschuss und als Ersatz-
mitglied in den Ausschuss für Auswärti-
ge Angelegenheiten; Honner in den Fi-
nanz- und Budgetausschuss und als Er-
satzmitglied in den Ausschuss für Sozia-
le Verwaltung sowie den Ausschuss für
Verwaltungsreform; Fischer in den Aus-
schuss für Auswärtige Angelegenheiten
und in den Ausschuss für Verwaltungs-
reform sowie als Ersatzmitglied in den
Verfassungsausschuss; und Elser in den



Viktor Elser (1893–1979)

Ausschuss für Soziale Verwaltung und als Ersatzmitglied in den Finanz- und Budgetausschuss.⁴⁴

Aus den im Parlamentsarchiv verwahrten Akten der Ausschüsse aus dieser Zeit ist ersichtlich, dass die KP-Abgeordneten auch hier eine rege Tätigkeit entfalten.⁴⁵ Sie wird bei anderer Gelegenheit und in einem größeren Rahmen darzustellen sein. Wir beschränken uns hier nur auf ein Beispiel.

Am 31. Juli 1947 beriet der Hauptausschuss über eine Ausgleichszulage für die Bundesbeamten. Es heißt da: „Abg. Kopenlig erklärt, dass der vorgeschlagene Teuerungszuschlag nur den bereits eingetretenen Preiserhöhungen, jedoch keineswegs den nach den neuen Vereinbarungen zu erwartenden Preiserhöhungen entspricht. Nach dem Inkrafttreten der neuen Tarife und der erhöhten Preise für alle Konsumgüter werden die Staatsangestellten weiterhin zu ihrem bisherigen Hungerdasein verurteilt sein, für manche Kategorien wird sogar eine Verschlechterung eintreten, vor allem für die Bezieher von kleinen Pensionen. Er stellt den Antrag, den Teuerungszuschlag nicht in der Höhe von 36 %, sondern von 60 % zu gewähren.“ Zu Wort meldeten sich in der Sache weitere Abgeordnete, darunter Pittermann von der SPÖ und Grubhofer von der ÖVP. Ergebnis: „Der Hauptausschuss erteilt sodann unter *Ablehnung des Antrages Kopenlig* der Verordnung die Zustimmung.“⁴⁶

Die Grenzen

„Ablehnung des Antrags“ – das war in 99 von 100 Fällen das Schicksal kom-

munistischer Initiativen im Nationalrat, sowohl in den Ausschüssen als auch im Plenum. Nach der damals geltenden Geschäftsordnung war zwar jeder Abgeordnete berechtigt, in den Plenarsitzungen des Nationalrates selbstständige Anträge einzubringen, jedoch musste jeder Antrag unter Einrechnung des Antragstellers von mindestens *acht* Abgeordneten unterstützt sein.⁴⁷ (Seit 1961, als eine neue Geschäftsordnung in Kraft trat, die unter anderem auch die Fragestunde brachte, sind dafür nur mehr *fünf* Abgeordnete erforderlich.)⁴⁸ Unter diesen Umständen war es der KPÖ-Fraktion schon von Haus aus unmöglich, eigene Anträge im Nationalrat einzubringen, und machte man das als Einzelperson am Ende einer Rede als Test für jene, die sich ansonsten gerne als Arbeitervertreter aufspielten, konstatierte der Präsident bei der Abstimmung regelmäßig: „Der Antrag ist nicht genügend unterstützt und daher abgelehnt“. Abgeordnete anderer Parteien zum Mitmachen zu bewegen, um die Zahl acht zu erreichen, war wegen des Fraktionszwangs ebenfalls aussichtslos. Man konnte nur Mitunterzeichner bei Entschließungsanträgen und Anträgen zur Geschäftsbehandlung sein, die von den Abgeordneten der Mehrheitsparteien eingebracht wurden. Das war immerhin bei jenen Materien der Fall, die eine progressive Tendenz aufwiesen und deren Unterstützung Kommunisten mit ihrem Gewissen vereinbaren konnten. Da es solche Initiativen tatsächlich gab, vor allem in der V. und VI. Gesetzgebungsperiode, scheinen von 1945 bis 1953 Elser als Mitunterzeichner von sechs Entschließungsanträgen, Fischer von fünf, Honner von drei, Kopenlig von vier und Scharf von einem Entschließungsantrag auf.⁴⁹

Anders und besser stand es beim Recht, schriftliche *Anfragen* an die Bundesregierung bzw. einzelne Minister einzubringen. Sie mussten lediglich von *fünf* Abgeordneten unterstützt sein.⁵⁰ Genau diese Zahl erreichte die KPÖ in den Jahren 1949 bis 1953, was man weidlich ausnützte. Elser stellte in der VI. Gesetzgebungsperiode Anfragen in 40 Fällen, Fischer in 45, Honner in 41, Kopenlig in 25 und Scharf in 14 Fällen.⁵¹

Ihre Inhalte ebenso wie die Antworten der Minister, die als Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz in eigenen Anfragen- und Antwortenbänden der Legislaturperioden aufscheinen, sind hochinteressant. Von beiden Seiten manchmal sachlich und in ruhigem Ton gehalten, zumeist aber polemisch und mit Seiten-

hieben gespickt, stellt sich dieses Instrument des Parlamentarismus heute gleichsam als Kaleidoskop der Ereignisse wie der politischen Atmosphäre jener Zeit dar. War die Angelegenheit den Regierungsmitgliedern besonders unangenehm, schaltete man nicht selten auf stur.

Dazu zwei Beispiele: Im Juni 1952 stellten „Ernst Fischer und Genossen“ an den Unterrichtsminister Kolb eine Anfrage wegen des „Verbots, den Schauspieler Karl Paryla bei den Salzburger Festspielen zu beschäftigen“.⁵² Kolb antwortete: „Nach § 65 der Geschäftsordnung des Nationalrates kann das befragte Mitglied der Bundesregierung die Beantwortung einer Anfrage mit Angabe der Gründe ablehnen. Meiner Überzeugung nach ist der Ton, in dem die Abg. Ernst Fischer und Genossen ihre Anfrage gehalten haben, *allein Grund genug, die Beantwortung abzulehnen*.“⁵³

Dasselbe widerfuhr „Erwin Scharf und Genossen“ mit einer Anfrage im Februar 1951 zu Korruptionsvorgängen in der verstaatlichten VÖEST.⁵⁴ Der Minister Waldbrunner teilte dazu mit: „Die obbezogene Anfrage enthält eine Reihe von Ausdrücken, die ich als *schwere persönliche Beleidigungen* betrachten muss. Ich lehne es ab, eine in einem solchen Tone gehaltene, der Würde des Nationalrates und den parlamentarischen Gepflogenheiten widersprechende Anfrage an ein Mitglied der Bundesregierung zu beantworten.“⁵⁵

Die politischen Etappen

Worüber in Parlamenten verhandelt wird, mit welchen Ergebnissen und in welchem Debattenstil, ist stets ein getreues Abbild der politischen Lage. Der österreichische Nationalrat bildete hier keine Ausnahme, ja er war davon in besonderer Weise tangiert, weil zur Kräftekonstellation im Inneren auch noch die zwischen den Weltmächten ins Spiel kam, die das Land bis 1955 besetzt hielten. Die Tatsache, dass damals ein kommunistischer Staat, die Sowjetunion, auf einem Viertel des österreichischen Territoriums dazu gehörte und der Alliierte Rat ein Einspruchsrecht bei allen Gesetzen hatte, die das Parlament verabschiedete, darf in dem Zusammenhang nie außer Acht gelassen werden.

Die politischen Gegebenheiten und Veränderungen, die von 1945 bis 1959 im nationalen wie internationalen Maßstab vor sich gingen, fanden daher auch in der Haltung der KPÖ-Abgeordneten ihren Niederschlag und lassen sich in vier Etappen gliedern.

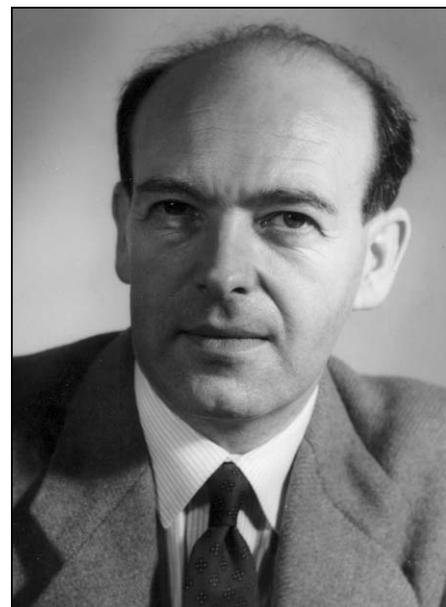
Die *erste* Etappe dauerte von 1945 bis zur Jahreswende 1947/48. Sie war gekennzeichnet vom damaligen Selbstverständnis als staatstragender Partei und fand Ausdruck in der Rede, die Ernst Fischer namens der KPÖ-Fraktion am 21. Dezember 1945 zur Regierungserklärung von Bundeskanzler Figl hielt.⁵⁶ Er hieß sie „im Wesentlichen“ gut, sprach die Bereitschaft zur Mitarbeit aus und sagte: „In der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit aller wahrhaft demokratischen und fortschrittlichen Kräfte, in einer neuen Einheit des Volkes würden wir die beste Bürgschaft der Demokratie und unabhängigen Entwicklung erblicken. (...) Wir sehen in der vom Bundeskanzler vorgeschlagenen Konzentration der Kräfte einen Schritt vorwärts, eine ernste Möglichkeit, die zurückzuweisen weder demokratisch noch österreichisch wäre. Wir haben uns daher entschlossen, in die Regierung einzutreten, und werden für sie stimmen.“⁵⁷ Er ertete dafür im ganzen Haus „lebhaften Beifall und Händeklatschen“.

Die KPÖ hat diese Etappe schon nach kurzer Zeit sehr selbstkritisch eingeschätzt, obwohl ihr niemand den Vorwurf machen konnte, in den zwei Jahren „staatsfromm“ gewesen zu sein und alle von oben gesetzten Maßnahmen befürwortet zu haben. Auf dem 14. Parteitag 1948 sagte Koplénig dazu: „Der Umstand, dass wir mit *Vertretern der Bourgeoisie in der Regierung zusammengearbeitet haben und sehr viele politische Fragen auf dem Weg der Parteienvereinbarungen* gelöst werden mussten, hat manchmal die Tatsache verschleiert, dass in einer Klassengesellschaft jeder politische Kampf eine Erscheinung des Klassenkampfes ist, auch wenn das nicht immer offen zum Ausdruck kommt. (...) Wir haben die Konsequenzen der veränderten Lage in der Welt und in Österreich nicht rechtzeitig gezogen und zu lange an Begriffen festgehalten, die in der neuen Situation keine Geltung mehr hatten. So haben wir noch zu einem Zeitpunkt von der *demokratischen Einigung auf dem Wege der Zusammenarbeit* mit den Spitzen der beiden anderen Parteien gesprochen, wo die für Österreich notwendige Zusammenfassung der demokratischen Kräfte nur mehr im Kampf gegen die mit dem amerikanischen Kapital verschworenen Spitzen der VP und SP möglich war. (...) Zu einer Zeit, wo die Regierung bereits eine offene Agentur des amerikanischen Imperialismus geworden war, haben wir noch *Wert auf gemeinsame Kundgebungen* gelegt, an-

statt kühn und entschlossen ihren Verrat an der österreichischen Unabhängigkeit zu entlarven. Da wir verspätet erkannten, dass sich der Charakter der Regierung und ihrer Politik grundlegend geändert hatte, waren wir auch nicht imstande, *unsere ganze Sprache und unsere Argumente* rechtzeitig auf die Perspektive verschärfter Klassenkämpfe umzustellen. Wir haben vom *Wiederaufbau der Wirtschaft* gesprochen, ohne die Bestrebungen zum Wiederaufbau des Kapitalismus klar und rechtzeitig zu entlarven.“⁵⁸

Die *zweite* Etappe dauerte von 1948 bis 1953. Sie war, als der Kalte Krieg auf dem Höhepunkt stand und geradezu hysterische Formen annahm, die Zeit der schärfsten Opposition der Partei und einer erbitterten Konfrontation mit der Regierung und den Mehrheitsparteien (vice versa) im Parlament. Der Einzug des deutschnational-reaktionären VdU in den Nationalrat 1949 goss dabei nur weiteres Öl ins Feuer. Einsamer Gipfel war die Sitzung am 12. Oktober 1950 über den Massenstreik, eine der stürmischsten in der gesamten Geschichte des österreichischen Parlamentarismus, als über die Kommunisten ein Hagel an Anschuldigungen niederging. Franz Honner, immer wieder von wütenden Zwischenrufen unterbrochen, hielt an diesem Tag seine vielleicht größte Rede. Nicht weniger standhaft zeigten sich Ernst Fischer, Erwin Scharf und Viktor Elser, die vor allem darlegten, *was* zu dem Streik geführt hatte.⁵⁹ Der Hauptheld, der im Oktober 1950 angeblich Österreich vor der kommunistischen Machtübernahme rettete, Franz Olah, meldete sich – man glaubt es kaum – nicht zu Wort und wurde sogar in den Reden der SPÖ- und ÖVP-Abgeordneten nur ganz am Rande erwähnt, woraus man wieder einmal ersehen kann, dass den Herrschenden genehme Geschichtslegenden wie die vom kommunistischen Putschversuch unausrottbar sind und einer faktischen Beweisführung keineswegs bedürfen.

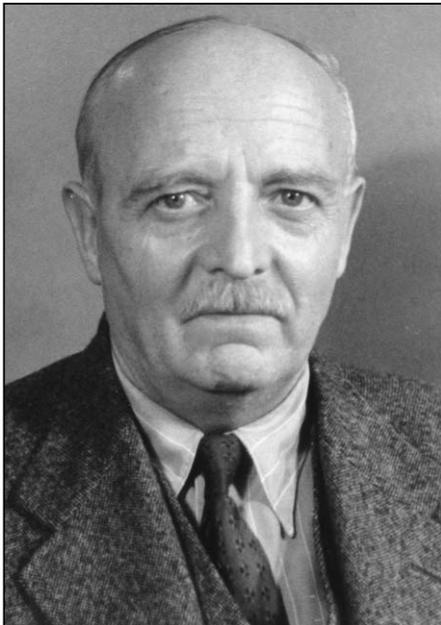
Die *dritte* Etappe umfasste die Jahre 1953 bis 1955. Da sich die Regierung Raab, seit 2. April 1953 im Amt, vom bis dahin üblichen rüden Antisowjetismus in der Erkenntnis abkehrte, dass der Staatsvertrag in Konfrontation zur UdSSR nicht zu erreichen war, und auch die sowjetische Besatzungsmacht erleichternde Schritte wie die Aufhebung der Personenkontrolle an den Demarkationslinien setzte, trat im Parlament eine sichtliche Entspannung ein. Der KPÖ-Fraktion kommt in diesem Zeitabschnitt



Erwin Scharf (1914–1994)

das Verdienst zu, den Status der Neutralität als Schlüssel auf dem Weg zum Staatsvertrag vor allen anderen im Nationalrat aufgezeigt und gefordert zu haben. Als beides Wirklichkeit wurde, erlebte das Parlament anlässlich der Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes über die immerwährende Neutralität am 26. Oktober 1955 eine der würdigsten und versöhnlichsten Sitzungen, auf der Ernst Fischer namens der KPÖ die beste seiner vielen guten Reden hielt.⁶⁰

Die *vierte* Etappe dauerte von 1955 bis 1959. Sie war bereits geprägt von den schweren Erschütterungen, die die Enthüllungen Chruschtschows über Stalin auf dem 20. Parteitag der KPdSU und die Ereignisse in Ungarn 1956 in der KPÖ hervorriefen. Nur mit knapper Not konnte bei der Nationalratswahl am 13. Mai 1956 das Grundmandat in Wien erreicht werden, und der Rückgang des Einflusses in- und außerhalb des Parlaments war unverkennbar. Die Aggressivität gegenüber den drei verbliebenen KPÖ-Abgeordneten verschärfte sich erneut und paarte sich mit Ignorieren und ostentativer Geringachtung. Das äußerte sich in der Weise, dass die Mandatare der anderen Parteien (mit ein oder zwei Ausnahmen zum Zweck des Festhaltens ihrer Zwischenrufe im stenographischen Protokoll) fast immer geschlossen den Sitzungssaal verließen und sich im Parlamentsbuffet labten, sobald ein Kommunist zum Rednerpult trat. „Leeres Haus!“ statt „Hohes Haus!“ lautete dann die ironische Eingangsfloskel, mit der Koplénig, Honner und Fischer in der Gewissheit darauf reagierten, dass auch so ihre Ausführungen der Mit- und Nachwelt erhalten bleiben.



Gottlieb Fiala (1891–1970)

Von der Qualität der Reden und Redner

Der Autor hat zwar in seiner Jugend Kopleng, Fischer und Honner als Redner noch selbst erlebt, zumeist am 1. Mai, eine Einschätzung ihrer Fähigkeiten auf dem Gebiet (und der von Elser, Fiala und Scharf) muss sich aber auf die gedruckten Texte der stenographischen Protokolle stützen. Sie sind insofern nicht ganz wortgetreu, als man laut Geschäftsordnung 24 Stunden Zeit hatte, die Niederschriften der Parlamentsstenographen „zwecks stilistischer Korrektur“ zu überarbeiten, ohne sie inhaltlich zu verändern.⁶¹ Das ist auch absolut notwendig, denn selbst dem perfektesten freien Redner unterlaufen grammatikalische und syntaktische Fehler. Jeder, der schon einmal das zweifelhafte Vergnügen hatte, einen Tonbandmitschnitt zu transkribieren und genötigt war, den Wortlaut in akzeptablem Deutsch für den Druck aufzubereiten, weiß das.

Im Parlament war das Herunterlesen vom Blatt einst ausdrücklich verboten und ist nach wie vor zumindest verpönt. Nur die Benützung von Notizzetteln mit Stichworten und das Zitieren aus Texten ist legitim und dem rhetorischen Verhaltenskodex eines/einer Abgeordneten angemessen.

Vertieft man sich in die stenographischen Protokolle, dann steht von der Rednerqualität her Ernst Fischer an erster Stelle, nicht nur innerhalb der KPÖ-Fraktion, sondern unter *allen* Mandataren im Hause. Er hatte die Gabe, komplizierte Sachverhalte auf den Punkt zu bringen, unnötige Wortkaskaden, Schachtelsätze und Abschweifungen zu

vermeiden und den jeweils prägnantesten Ausdruck zu gebrauchen. Die intellektuelle Überlegenheit und profunde Bildung, die er den anderen voraushatte, brachte er allerdings gerne zur Geltung, was die minder fähigen Abgeordneten der übrigen Parteien oft ärgerte und zu Angriffen unter der Gürtellinie veranlasste. Im Allgemeinen aber bewunderte und beneidete man ihn heimlich ob seiner Redekunst.

Ein in anderer Weise sehr guter Redner war Franz Honner. Er überzeugte durch sein leidenschaftliches Eintreten für die Anliegen der arbeitenden Menschen. Weil von cholericem Temperament, wurde er durch Zwischenrufe immer wieder gezielt provoziert, die er aber schlagfertig zu parieren verstand. Der VdU-Abgeordnete Fritz Stüber schilderte eine solche Szene: „Wenn nämlich die Abgeordneten der KPÖ die alte Klageleier anstimmten, dass die Kapitalisten zuwenig Steuer zahlten, dann scholl ihnen im Chor regelmäßig der Zwischenruf entgegen: ‚USIA‘. (...) Als daher dem Kommunisten Honner wieder einmal von einem ÖVP-Mandatar, der fäusteschüttelnd wütend von seinem Sitz aufsprang, der bekannte Zwischenruf gemacht wurde, antwortete ihm jener mit großer Ruhe: ‚Schrein S‘ dreimal ‚USIA‘ und setzen S‘ sich wieder hin!‘ Honner hatte zwar nicht das Recht, aber die Lacher auf seiner Seite.“⁶²

Viktor Elser sprach immer streng zur Sache, ohne rhetorische Schnörkel und außertourliche polemische Attacken. Er wurde deshalb auch fast nie durch Zwischenrufe gestört – bei den Kommunisten eine Seltenheit. Seine Debattenbeiträge zu sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen lesen sich wie Referate eines Dozenten auf Gewerkschafts- und Betriebsräteseminaren, sind aber vom Inhalt her ungewöhnlich informativ. Experten auf dem Gebiet ebenso wie SozialhistorikerInnen könnten, wenn sie wollten, auch heute noch daraus Nutzen ziehen.

Johann Kopleng war die Rednergabe nicht in die Wiege gelegt, ein Mangel, über den er selbst Bescheid wusste und der seine relative Zurückhaltung beim Wortergreifen erklärt. Er glich diese Schwäche durch seine respekteinflößende Persönlichkeit und die glühende Parteinahme für die Interessen der Werktätigen aus, die man bei ihm als Kommunisten mit Leib und Seele im Parlament verspürte – obwohl das nicht der Ort war, wo er sich sonderlich wohl fühlte. Typen wie die „Kapitalistenlakaien“ in den Reihen der ÖVP und SPÖ, ganz zu schwei-

gen von VdUlern wie Karl Hartleb, Helfried Pfeifer, Fritz Stüber, Viktor Reimann, Max Stendebach u.a. regten ihn maßlos auf und veranlassten ihn zu zahlreichen empörten Zwischenrufen. Trotzdem waren auch seine Reden inhalts- und sachkenntnisreich sowie dadurch gekennzeichnet, dass sie, in schonungslos kritischem Ton gehalten, die hinter den Gesetzesvorlagen stehenden Klasseninteressen bloßlegten.

Erwin Scharf ähnelte im Auftreten Viktor Elser. Er sprach in nüchterner Weise pointiert das Wesen der Dinge an, war immer gut vorbereitet und ließ sich von verbalen Anwürfen, die ihm als „Verräter“ seitens der SPÖ-Mandatare nur zu oft entgegenschallten, nicht aus der Ruhe bringen.

Bleibt Gottlieb Fiala. Seine Reden waren kurz und bündig, und er hatte das, was man ein „gesundes Mundwerk“ nennt, Witz und die Fähigkeit, schnell mit treffenden Worten den (meist niveaulosen) antikommunistischen Zwischenrufen Kontra zu geben. Den etwas verschlafenen, weil in der Bedeutung dem Nationalrat in augenfälliger Weise zurückstehenden Bundesrat belebte er damit ungemein.

Ausblick: Vom Nutzen der Beschäftigung mit dem Thema

Um die Tätigkeit der kommunistischen Abgeordneten wirklich würdigen zu können, ist aber in erster Linie die *inhaltliche* Analyse ihrer Reden nötig. Stellt man in Rechnung, dass es im Verlauf der vierzehn Jahre nicht weniger als 861 waren, von denen manche bis zu zehn (zweispaltige) Seiten in den gedruckten Protokollen umfassen, wird einem die Dimension eines solchen Vorhabens erst bewusst. Eine historische Darstellung muss sich daher auf eine Auswahl beschränken, und das sind vornehmlich Debattenbeiträge, denen eine bis in die Gegenwart reichende, bleibende Bedeutung zukommt.

Davon gibt es genug: Reden zur Art und Weise, wie die Restauration des Kapitalismus nach 1945 in Österreich vor sich ging; Reden zur Notwendigkeit von öffentlichem Eigentum und sozialer Daseinsvorsorge; Reden zum antifaschistisch-demokratischen Gründungsauftrag der Zweiten Republik und zum Herangehen an das Nationalsozialistenproblem; Reden zur Neutralität, zu den Motiven ihrer Gegner und zu den Bestrebungen jener, die sie schon bald nach dem Wirklichwerden wieder zu unterminieren trachteten; Reden zur gesetzlichen



Fritz Glaubauf (1901–1975), Sekretär der kommunistischen Parlamentsfraktion.

Verankerung der Rechte und Interessen der arbeitenden Menschen und zum Aufbau sozialstaatlicher Standards; Reden zu den Mechanismen auf dem Gebiet der Massenbeeinflussung, die für den sukzessiven Niedergang der politischen Kultur in Österreich verantwortlich waren und sind; und, da sie Marxisten waren, ganz einfach Reden zu Dingen, die heute niemand mehr anzusprechen imstande ist oder ansprechen will.

Die Umstände, unter denen wir jetzt leben, relativieren jede Art der Bewertung der Vergangenheit, sowohl die Sicht auf das Wirken der KPÖ-Abgeordneten als auch die Betrachtung der damalige Rolle des Nationalrates. Verglichen mit seiner gegenwärtigen Tätigkeit hat er nämlich auch viel Großes, Fortschrittliches geleistet und Fundamente gelegt, die gänzlich zu zertrümmern den Betreibern der neoliberalen Wende noch nicht gelungen ist und hoffentlich nie gelingen wird.

Es soll Aufgabe unserer geplanten historischen Darstellung sein, gerade diese positiven Traditionen des österreichischen Parlamentarismus deutlich zu machen und zu zeigen, dass die kleine, befehdete, verfemte und aus dem öffentlichen Bewusstsein schon so gut wie gänzlich eliminierte Fraktion der Kommunisten ihren Beitrag dazu leistete. Alle linken, gesellschaftskritischen Kräfte, die es in Österreich trotzdem und glücklicherweise noch gibt, können aus ihren Parlamentsreden und aus dem, was sie forderten, befürworteten, bekrittelten und ablehnten, wertvolle Erkenntnisse ziehen.

Anmerkungen:

1/ Zu Eva Priester siehe: Claudia Trost, Eva Priester. Ein biographischer Abriss, in: Die Alfred Klahr Gesellschaft und ihr Archiv. Beiträge zur österreichischen Geschichte des 20. Jahrhunderts, hg. von Hans Hautmann = Alfred Klahr Gesellschaft. Quellen & Studien 2000, Wien 2000, S. 347–370.

2/ 1951 wurde den Parteitagsdelegierten vom Zentralkomitee der KPÖ ein gedrucktes „Material zum XV. Parteitag“ vorgelegt, das neben einer Reihe von Berichten zu anderen Themen auch einen über die Arbeit der Parlamentsfraktion enthielt. Er umfasste, recht kursorisch gehalten, lediglich vier Seiten.

3/ Der 16. Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs im Wiener Konzerthaus, 13. bis 16. Mai 1954 (Gekürztes Protokoll). Hg. vom Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Österreichs, o.O., o.J., S. 72. Der Bericht über die Tätigkeit der Parlamentsfraktion in den Materialien zu diesem Parteitag war mit sieben Seiten etwas ausführlicher.

4/ Der 17. Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs in den Wiener Sophiensälen, 28. bis 31. März 1957 (Gekürztes Protokoll). Hg. vom Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Österreichs, o.O., o.J., S. 122f. Hervorhebungen im Original.

5/ Der 18. Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs im Wiener Konzerthaus, 1. bis 3. April 1961 (Gekürztes Protokoll). Hg. vom Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Österreichs, o.O., o.J., S. 215f.

6/ W.I. Lenin, Sozialdemokratie und Wahlkommen, in: W.I. Lenin, Werke, Bd. 11, S. 269. Hervorhebung H.H.

7/ Anlässlich des Todes von August Bebel 1913 schrieb Lenin, dass die revolutionären Vertreter der deutschen Sozialdemokratie eine Parlamentstaktik entwickelten, die den Gegnern nicht die geringsten Zugeständnisse machte, die keine Möglichkeit ungenutzt ließ, um Verbesserungen für die Arbeiter durchzusetzen, „die gleichzeitig prinzipiell und unversöhnlich und stets auf die Verwirklichung des Endziels gerichtet“ war. W.I. Lenin, August Bebel, in: Werke, Bd. 19, S. 288.

8/ Dieter Fricke, Handbuch zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 1869 bis 1917 in zwei Bänden, Kapitel: Zur Parlaments- und Wahlkampfaktik der deutschen Sozialdemokratie, Bd. 2, Berlin 1987, S. 709.

9/ Rosa Luxemburg, Die badische Budgetabstimmung, in: Rosa Luxemburg, Gesammelte Werke, Bd. 1: 1893 bis 1905, Zweiter Halbband, Berlin 1970, S. 77ff. Sie schrieb hier unter anderem: „Dadurch, dass sie die *unversöhnliche Haltung gegenüber der bürgerlichen Klassenherrschaft* in entschiedener Weise zum Ausdruck bringt, ist die Budgetverweigerung für die Sozialdemokratie ein mächtiges Mittel, die Volkskreise über ihre parlamentarische Stellung auf-

zuklären. In der moralischen Wirkung auf das Volk liegt also die ausschlaggebende Bedeutung der sozialdemokratischen Budgetablehnung, diese behält sie aber nur, *insofern sie eine ständige, eine grundsätzliche ist.* (...) Es ist eine ständig zu beobachtende Tatsache, dass die Sozialdemokratie, sobald sie den festen Boden der prinzipiellen Politik verlässt, *viel tiefer sinkt als die bürgerlichen Parteien.*“ (S. 84f. Hervorhebungen H.H.)

10/ Dieter Fricke, a.a.O., S. 715.

11/ W.I. Lenin, Zwei Welten, in: Werke, Bd. 16, S. 309.

12/ Engels an August Bebel, 24. November 1879, in: Karl Marx/Friedrich Engels, Werke (MEW), Bd. 34, S. 423f. Hervorhebung H.H.

13/ Siehe dazu das alte, aber nach wie vor lesenswerte Buch: A.E. Badajew, Die Bolschewiki in der Reichsduma. Erinnerungen, Berlin 1932.

14/ Siehe dazu: (Autorenkollektiv), Kommunisten im Reichstag. Reden und biographische Skizzen, Berlin 1980.

15/ Österreichisches Jahrbuch 1945–1946. Nach amtlichen Quellen hg. vom Bundespressesiedienst. Achtzehnte Folge, Wien 1947, S. 66.

16/ Dieter Stiefel, Entnazifizierung in Österreich, Wien 1981, S. 93.

17/ Index zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates und Bundesrates für die Zeit der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, das ist vom 19. Dezember 1945 bis 8. November 1949, Wien 1949, S. 43, 47, 67 und 73.

18/ Österreichisches Jahrbuch 1949. Nach amtlichen Quellen hg. vom Bundespressesiedienst. Einundzwanzigste Folge, Wien 1950, S. 83f. Im Parlament firmierte der VdU unter der Bezeichnung *Wahlpartei der Unabhängigen (WdU)*.

19/ Index zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates und Bundesrates für die Zeit der VI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, das ist vom 8. November 1949 bis 18. März 1953, Wien 1953, S. 54, 59, 80, 87 und 135.

20/ Österreichisches Jahrbuch 1953. Nach amtlichen Quellen hg. vom Bundespressesiedienst. Fünfundzwanzigste Folge, Wien 1954, S. 12f.

21/ Index zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates und Bundesrates für die Zeit der VII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, das ist vom 18. März 1953 bis 8. Juni 1956, Wien 1956, S. 42, 47, 69 und 80.

22/ Österreichisches Jahrbuch 1956. Nach amtlichen Quellen hg. vom Bundespressesiedienst. Achtundzwanzigste Folge, Wien 1957, S. 42.

23/ Index zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates und Bundesrates für die Zeit der VIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, das ist vom 8. Juni 1956 bis 9. Juni 1959, Wien 1959, S. 40, 48 und 67.

24/ Stichwort „Gemeinderatswahlen“ in: Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien in 5 Bänden, Bd. 2, Wien 1993, S. 494f.

25/ Index zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates und Bundesrates für die Zeit

der VI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, das ist vom 8. November 1949 bis 18. März 1953, Wien 1953, S. 167.

26/ Politisches Handbuch Österreichs 1945–1972. Zusammengestellt von Wolfgang Oberleitner, Wien 1972, S. 203.

27/ Handbuch des österreichischen National- und Bundesrates 1953 nach dem Stande vom 1. Juni 1953, Wien o.J. (1953), S. 37.

28/ Handbuch des österreichischen National- und Bundesrates 1949 nach dem Stande vom 1. Februar 1950, Wien o.J. (1950), S. 39.

29/ Geschichte Österreichs in Stichworten, Teil VI (1934 bis 1955), Wien 1984, S. 230.

30/ Handbuch des österreichischen National- und Bundesrates 1945 nach dem Stand vom Juni 1946, zusammengestellt und redigiert von Josef Pav, Wien o.J. (1946), S. 45.

31/ Handbuch des österreichischen National- und Bundesrates 1956 nach dem Stand vom 15. Juli 1956, Wien o.J. (1956), S. 81.

32/ Ebenda, S. 96.

33/ Richtig: Třeboň (deutsch: Wittingau) in Südböhmen.

34/ Handbuch des österreichischen National- und Bundesrates 1945, a.a.O., S. 179 und Handbuch des österreichischen National- und Bundesrates 1949, a.a.O., S. 172.

35/ Sein Konflikt mit der SPÖ-Führung ist beschrieben in: Erwin Scharf, Ich darf nicht schweigen. Drei Jahre Politik des Parteivorstandes der SPÖ – von innen gesehen, Wien o.J. [1948]; Fritz Weber, Der Kalte Krieg in der SPÖ. Koalitionswächter, Pragmatiker und revolutionäre Sozialisten 1945–1950, Wien 1986; Erwin Scharf – Zeitzeuge, hg. von Maria Sporrer und Herbert Steiner, Wien 1986; Erwin Scharf, Ich hab's gewagt mit Sinnen... Entscheidungen im antifaschistischen Widerstand. Erlebnisse in der politischen Konfrontation, Wien 1988. Scharfs Ausscheiden aus dem Nationalrat 1948 erfolgte aufgrund einer schriftlichen Verpflichtung, während der Legislaturperiode weder die Partei zu wechseln noch als „wilder“ Abgeordneter zu verbleiben, eine Zusage, die jedem Abgeordneten bei seinem Antritt von der Fraktion abverlangt wurde, nicht nur seitens der SPÖ.

36/ Die Zahlen sind errechnet nach den vier In-

dex-Bänden zu den bereits zitierten stenographischen Protokollen des Nationalrates und Bundesrates, umfassend die Jahre 1945 bis 1959, passim.

37/ Entnommen den Index-Bänden, a.a.O., passim.

38/ Ebenda, passim.

39/ Dr. Eva Schmidt-Kolmer (1913–1991), seit 1930 Mitglied der KPÖ, 1938 Emigration nach Großbritannien, dort Mitbegründerin und Generalsekretärin des *Free Austrian Movement*, 1945 Rückkehr nach Wien. Sie ging 1946 nach Deutschland in die sowjetische Besatzungszone, wo sie als Ärztin für Kinderheilkunde großen Anteil am Aufbau des Gesundheitswesens in der DDR hatte. Siehe: *Alfred Klahr Gesellschaft. Mitteilungen*, 15. Jg., Nr. 1, März 2008, S. 5. Ihr Großvater Gustav Kolmer (1846–1931) war der Autor des berühmten achtbändigen Werks „Parlament und Verfassung in Österreich“, Wien 1902ff., einer Parlamentsgeschichte der Monarchie ab 1848, die in ähnlicher Qualität für die Erste und Zweite Republik vollkommen fehlt.

40/ Laut Information von Mag. Manfred Mugrauer und Dr. Willi Weinert, denen dafür an dieser Stelle gedankt sei. Dr. Fritz Glaubauf (1901–1975), seit 1919 Mitglied der KPÖ, war von 1937 bis 1943 in der Abteilung Propaganda und Presse des Exekutivkomitees der Kommunistischen Internationale in Moskau tätig und ein enger Mitarbeiter Georgi Dimitroffs. 1945 kehrte er nach Österreich zurück, war Redakteur der *Volksstimme* und mehrere Jahre Vizepräsident der Journalistengewerkschaft.

41/ Dr. Kurt Weihs (1920–1997) trat nach seiner Emigration in der Schweiz 1945 der KPÖ bei, war ein enger Mitarbeiter des Energieministers Altmann und in der Folge der führende Experte der KPÖ auf dem Gebiet der Wirtschafts-, Budget-, Finanz- und Steuerpolitik. Neben seiner Funktion als Kultusrat der Israelitischen Kultusgemeinde saß er als Vertreter des *Gewerkschaftlichen Linksblocks* im Aufsichtsrat der BAWAG und war ständiges Mitglied der Steuerkommission des ÖGB.

42/ Darüber ausführlich: Willi Weinert, Archive und Bibliothek der KPÖ, in: Die Alfred Klahr Gesellschaft und ihr Archiv, a.a.O., S. 25–93.

43/ Ludwig Adamovich, Grundriss des österreichischen Verfassungsrechts, Wien 1947⁴, S. 120.

44/ Index zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates und Bundesrates für die Zeit der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, das ist vom 19. Dezember 1945 bis 8. November 1949, Wien 1949, S. 43, 47, 67 und 73.

45/ Parlamentsarchiv, Politische Akten – Nationalrat, V. GP (1945–1949), Schachteln 35, 37, 38, 41 und 44.

46/ Ebenda, Schachtel 35 (Hauptausschuss), Parlamentskorrespondenz vom 31. Juli 1947, Bogen A und B. Hervorhebung im Original.

47/ Geschäftsordnung des Nationalrates, Wien

1949, S. 15, § 16/D.

48/ Nationalrats-Geschäftsordnung samt Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse und umfangreichen Anmerkungen, hg. von Dr. Konrad Atzwanger und Prof. Dr. Werner Zögernitz, Wien 1999³, S. 141, § 26/4.

49/ Siehe die Index-Bände der V. und VI. Gesetzgebungsperiode, a.a.O., passim.

50/ Nationalrats-Geschäftsordnung, a.a.O., S. 370, § 91.

51/ Index der VI. Gesetzgebungsperiode, a.a.O., S. 54, 59, 80, 87 und 135.

52/ Anfrage 517/J, 32. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz vom 25. Juni 1952.

53/ Anfragebeantwortung 462/A.B. zu 517/J, 1. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz vom 8. Juli 1952, Hervorhebung H.H.

54/ Anfrage 222/J, 22. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz vom 14. Februar 1951.

55/ Anfragebeantwortung 209/A.B. zu 222/J, 4. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz vom 13. März 1951, Hervorhebung H.H.

56/ In dieser Regierungserklärung ließ Figl die viel zitierten Worte fallen: „Das Österreich von morgen wird ein neues, ein revolutionäres Österreich sein“.

57/ Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates (V. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich 1945 bis 1946, I. Bd., Wien 1946, S. 34.

58/ Der 14. Parteitag der Kommunistischen Partei Österreichs (Gekürztes Protokoll). Hg. vom Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Österreichs, o.O., o.J., S. 52f. Hervorhebungen H.H. Der 14. Parteitag fand vom 29. Oktober bis 2. November 1948 statt.

59/ Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates (VI. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich 1950 bis 1951, II. Bd., Wien 1951, S. 1093ff.

60/ Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates (VII. Gesetzgebungsperiode) der Republik Österreich 1955, IV. Bd., Wien 1956, S. 3704ff. Siehe dazu auch: Hans Hautmann, 26. Oktober 1955: Plenum des Nationalrats, in: *Alfred Klahr Gesellschaft. Mitteilungen*, 2. Jg., Nr. 3, September 1995, S. 1ff.

61/ Nationalrats-Geschäftsordnung, a.a.O., S. 261, § 52.

62/ Fritz Stüber, Ich war Abgeordneter. Die Entstehung der freiheitlichen Opposition in Österreich, Graz–Stuttgart 1974, S. 187. Der Vorwurf, den man den in sowjetischem Besitz stehenden USIA-Betrieben des beschlagnahmten ehemals deutschen Eigentums in Ostösterreich machte, ging dahin, dass sie keine Steuern an den österreichischen Staat abführten. Dies traf jedoch nur für eine Steuer, die Körperschaftssteuer, zu; alle anderen ihr vorgeschriebenen Steuern entrichtete die USIA. Siehe die Broschüre der KPÖ: USIA. Zistersdorf. Was jeder darüber wissen muss, o.O. [Wien], o.J. [1953], S. 11.

www.klahrgesellschaft.at

- Informationen über Ziele und Aktivitäten der ALFRED KLAHR GESELLSCHAFT.
- Sämtliche Beiträge aus den *Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft* der Jahrgänge 1994–2010 im Volltext.
- Übersicht über aktuelle und bisherige Veranstaltungen der AKG seit 1993.
- Beiträge und Bibliographien zur Geschichte der KPÖ.
- Publikationen des Verlages der AKG und Bestellmöglichkeit.

Asylrecht als Menschenrecht

Eine Forderung des sozialistischen Juristen Christian Broda

GERHARD OBERKOFER

*Der Erinnerung an Jakob Zanger
(1923–2001) gewidmet*

Über Begriffe wie Menschenrechte, Gerechtigkeit und Asylrecht wird in unserer realkapitalistischen Gesellschaft differenziert juristisch argumentiert. Aber es geht nicht um akademische Interpretationsfragen, es kommt vielmehr, wie der Jurist der österreichischen Arbeiterklasse Eduard Rabofsky (1911–1994) in Anlehnung an Karl Marx (1818–1883) und Friedrich Engels (1820–1895) betont hat, darauf an, sich die Wirklichkeit ohne die von rechtswissenschaftlichen Optikern erzeugten juristischen Brillen anzuschauen.¹ Christian Broda (1916–1987), österreichischer Justizminister von 1960–1966 und von 1970–1983, in Jugendjahren Freund von Rabofsky und sein Genosse im Widerstand,² gilt zu Recht als Pionier einer humanen Rechtspolitik in Österreich. Gegen Ende seines Lebens hat sich Broda, was, viel zu wenig bekannt und erkannt, heute von seiner SPÖ-Wertegemeinschaft in Vergessenheit gedrängt wird, mit großem Elan für den Schutz der Menschenrechte von Flüchtlingen und Asylwerbern eingesetzt, vielleicht mehr in seiner Eigenschaft als Advokat denn als ehemaliger Bundesminister für Justiz.³ Seinem Wirken in Asylsachen, das von hohem juristischen Können und menschlicher Hilfsbereitschaft geprägt ist, legte Broda die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948⁴ zugrunde, in deren Artikel 14 es heißt: „1. Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen. 2. Dieses Recht kann jedoch im Falle seiner Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.“ Artikel 5 besagt: „Niemand darf der Folter oder grausamer oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ Diese Menschenrechtsartikel wurden insbesondere ergänzt durch die von Österreich 1987 ratifizierte *Antifolterkonvention* der UNO vom 10. Dezember 1984, Artikel 3 Absatz 1, wo es heißt: „Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe

für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.“⁵

Broda stützte sich in Asylsachen auf die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, weil die von Hans Kelsen (1881–1983) ausgedachte österreichische Bundesverfassung überhaupt kein Asylrecht kennt.⁶ Der von Broda geschätzte Salzburger Rechtsphilosoph René Marcic (1919–1971) hat deshalb 1956 die Aufnahme des Asylrechts in den Katalog verfassungsgesetzlich geschützter Grundrechte eingefordert.⁷ Eine solche Forderung hatte der Wiener Staatsrechtler Günther Winkler auch 1959 erhoben.⁸ Winkler arbeitete⁹ an einer Synopsis wichtigster europäischer Grundrechtskataloge als Ausgangsbasis für die Ende 1964 institutionalisierten Expertengespräche über eine österreichische Grundrechtsreform, die bis heute noch zu keinem abschließenden Ergebnis gekommen sind.¹⁰

Marginalien zur historischen Problemsituation

Das Asyl gilt als spezifischer Ausdruck von Gastfreundschaft, seine Wurzeln sind im sakralen Bereich.¹¹ Religionshistoriker und Völkerkundler finden als Ausgangsform des Asyls unverletzliche, im Götterschutz stehende Orte wie Haine, Altäre oder Tempel, wo Verfolgte, auch Ausländer, Sicherheit finden. In der griechischen Antike fanden *Gottesfriede* und *Asylrecht* in religiösen Zentren eine gesicherte Örtlichkeit.¹² Ein sehr früher Staatsvertrag ist der aus dem Jahre 1259 v. u. Z. zwischen Ägypten und dem Hethiterreich, worin wechselseitig die Auslieferung politischer Flüchtlinge zugesichert wird, aber auch Schutz von Asylsuchenden.¹³ In das römische Recht wurde durch Antoninus (86–161) das Asylrecht für misshandelte Sklaven eingeführt. Im europäischen Mittelalter wurden im 11. und 12. Jh. wiederholt Vorschriften erlassen, wonach Kirchen und verschiedene kirchlich privilegierte Orte und Gebäude allen sich dort befindlichen Personen Asyl gewährten.¹⁴ Das bedeutet aber nicht, dass das Asylrecht göttlicher Herkunft ist, es hängt vielmehr wie das gesamte Konzept der Menschenrechte, worauf schon der scharfe Denker Blaise Pascal

(1623–1662) hingewiesen hat, von historischen Epochen und der geographischen Lage ab.¹⁵ Das Asylrecht ist also kein metaphysisches Recht, gehört aber zu den ältesten Erscheinungsformen von Menschenrechten.

Mit und nach der Französischen Revolution, die das Asylrecht als einen Grundsatz des bürgerlich-demokratischen Rechts proklamiert hat, setzte sich der Gedanke der Auslieferung auf Grundlage zwischenstaatlicher Verträge zunehmend durch, ausgenommen waren von der Auslieferung die wegen verschiedener Überzeugungsdelikte politisch Verfolgten. Für die aufsteigende Bourgeoisie war das Asylrecht ein Instrument, Gegner der feudal absolutistischen Front zu unterstützen. Bürgerlich staatliche Rechtsordnungen sahen grundsätzlich keine Strafdrohungen gegen politische Delikte, die gegen einen anderen Staat begangen worden sind, vor. Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770–1831) annotiert in § 117 des Abschnittes „*Der Vorsatz und die Schuld*“ seiner 1820 ausgelieferten *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, dass man in den alten Gesetzgebungen „*auf das Subjektive, auf die Zurechnung nicht so viel Wert gelegt [hat], als heute. Darum entstanden bei den Alten die Asyle, damit der der Rache Entfliehende geschützt und aufgenommen werde*“.¹⁶ Das bürgerliche Menschenrechtskonzept stellt dagegen das Individuum über alles. Eigens beschäftigt sich Hegel mit dem Problem von Flüchtlingen, das heute zu einer politischen wie karitativ menschlichen, völlig ungelösten Kardinalfrage geworden ist, nicht. Wilhelm Raimund Beyer (1902–1990), Gründer der *Internationalen Hegel-Gesellschaft* (1958), begründet das damit, dass Hegel solche Probleme in sich verarbeitet hat. Demnach waren Flüchtlingsfragen nur Gestalten des „*Widerspruchs*“, deren Lösung dem einzelnen Staat als Staat aus seinem Wesen resultierend aufgetragen bleibt. Der Hegelianer Beyer erläutert, dass deutsche Flüchtlinge und Asylsuchende in den Nazijahren im philosophischen wie begriffstheoretischen Sinne das *andere Deutschland* gewesen seien.¹⁷ Wladimir

I. Lenin (1870–1924) hat im Zusammenhang mit dem zaristischen Russland und den Emigrantenzentren davon gesprochen, dass diese „auseinandergerissen“ sind: „*Das Auseinandergerissene muss man zusammenknüpfen.*“¹⁸ Über die Situation von Vertriebenen meinte schon Aischylos (525–456 v. u. Z.): „*Der Exilierte lebt von der Hoffnung [Wer in Verbannung lebt, von Hoffnung nährt er sich].*“¹⁹ Friedrich Engels hat im Jänner 1849 in der Neuen Rheinischen Zeitung empört vor der drohenden Auslieferung ungarischer Flüchtlinge durch Berlin an die reaktionäre Wiener Regierung geschrieben: „*Ungarn ist ein unabhängiger Staat, und wenn Preußen ungarische Flüchtlinge, die nur wegen auf ungarischem Boden begangener Handlungen inkriminiert werden können, ausliefert, so begeht es dieselbe schamlose Infamie, als ob es russische oder polnische Flüchtlinge an Russland auslieferte.*“²⁰

Bertolt Brecht (1898–1956), der vielleicht bedeutendste Marxist des 20. Jahrhunderts, hat in seinem 1940/41 in Finnland geschriebenen Dialog *Flüchtlingsgespräche* deutlich gemacht, wie mit der politischen Entscheidung zur Flucht grundsätzlich die Richtung zur Veränderung der zu dieser Flucht Anlass gebenden gesellschaftlichen Ordnung verknüpft ist, bei Brecht ist das der Sozialismus.²¹ Viele historische Beispiele im österreichischen Zusammenhang werden die widersprüchliche Situation illustrieren können. Der herausragende Revolutionär Michael Gaismair (1490–1532) erhielt 1526 mit Teilen seines Bauernheeres in Venedig, das seit dem frühen Mittelalter auch Auslieferungsverträge kannte, Schutz und Asyl. Dorthin waren Jahre zuvor viele Griechen vor der osmanischen Eroberung geflüchtet, auch Armenier und die aus Spanien vertriebenen Juden. Nach der blutigen Niederschlagung der Bauernerhebung²² flüchteten viele Tiroler Wiedertäufer vor der blutigen Verfolgung durch die habsburgische Gegenreformation nach Mähren, in jenes Land, in dem die Tradition von Jan Hus (1370–1415) noch lebte. Das war eine Entscheidung der Flüchtlinge für die evangelische Freiheit, die nach der Schlacht am Weißen Berg (1620) ein Ende fand. Mehr als drei Jahrhunderte später wurde Böhmen, Mähren und die Slowakei als Tschechoslowakei zum mitteleuropäischen Asylland für Flüchtlinge aus Deutschland und Österreich schlechthin.²³ Asylwerber legen ihrer Flucht eine im Ansatz politische Entscheidung zugrunde, indem eine be-

stimmte gesellschaftliche Ordnung verlassen wird. Das bedeutet, dass diese Entscheidung den Flüchtlingsstatus in der neuen gesellschaftlichen Umgebung mitbestimmt. Der langjährige Berater von Christian Broda, der Strafrechtler Friedrich Nowakowski (1914–1987) unterstreicht, dass der politische „Täter“ keine klare Vorstellung von dem Ziel haben muss, dem seine Tat dienen soll. Es genüge schon die Vorstellung, dass die Verhältnisse geändert und die bestehenden Zustände erschüttert werden sollen. Ein positives Programm sei nicht Voraussetzung für ein politisches Motiv.²⁴

Heinrich Lammasch: Historisch denkender Jurist der Humanität

Das humanistische Standardwerk über das mit der Auslieferungspflicht verknüpfte Asylrecht hat der herausragende konservativ bürgerliche österreichische Rechtsgelehrte und Friedenskämpfer Heinrich Lammasch (1853–1920)²⁵ 1887 (Leipzig) veröffentlicht: *Auslieferungspflicht und Asylrecht. Eine Studie über Theorie und Praxis des internationalen Strafrechtes.* Lammasch, der für seine Forschungen die Unterstützung des liberalen österreichischen Justizministers Julius Glaser (1831–1885) hatte, vertritt die Position, dass für einen Staat die Auffassung der Regierung eines anderen Staates, die auf ihrem Staatsgebiet Aufständischen das Recht der Kriegsführung nicht zuerkennt und dieselben daher als Verbrecher verfolgt, nicht entscheidend ist:

„*Wenn er auch die Aufständischen nicht als selbständigen Staat anerkennt, so kann er ihnen doch, sobald sie ein gewisses Maass von Macht erlangt haben, insbesondere wenn die Bewegung sich nicht auf einen rein lokalen und momentanen Widerstand gegen die constituirte Staatsgewalt beschränkt, sondern den Charakter eines Bürgerkrieges annimmt und sofern die Aufständischen nach den unter den Umständen des Falles anwendbaren Regeln der Kriegsführung vorgehen, die Anerkennung als Kriegsführende nicht versagen, woraus von selbst erfolgt, dass er sie wegen der nach Kriegsrecht zulässigen Thaten nicht als Verbrecher behandeln darf. Es folgt dies unmittelbar aus dem Satze, dass Auslieferung nur wegen Verbrechen erfolgt. Sofern also eine Tödtung oder eine Sachbeschädigung nach dem Urtheile des ersuchten Staates sich nicht als Verbrechen, sondern als ein Act der Kriegsführung darstellt, versteht es sich völlig von selbst, dass wegen derselben eine Auslieferung nicht erfolgen kann. Einer*

besonderen vertragsmässigen Bestimmung hierüber bedarf es gar nicht. [...] Von Gewaltthaten, die im Laufe eines Bürgerkrieges zur Bekämpfung der legitimen Regierung verübt worden sind, müssen wir also, wenn wir jene Fälle ermitteln wollen, wegen welcher eine Auslieferung von Verbrechern zulässig ist, von vorneherein absehen. Und zwar nicht etwa deshalb, weil solche Gewaltthaten politische Delicte wären, sondern vielmehr deshalb, weil sie für die Auffassung eines anderen als des angegriffenen Staates überhaupt keine Delicte sind, sofern sie sich innerhalb der Grenzen der nach Lage der Umstände für die Aufständischen anwendbaren Sätze des Kriegsrechtes halten.“²⁶

Lammasch lenkt ausdrücklich auf die historisch politische Interessen hin: „*Ueberhaupt werden wir die Frage, ob die Staaten wegen im Auslande verübter relativ-politischer Delicte zur Auslieferung der Urheber derselben verpflichtet sind, nur dann in einer den höchsten Interessen der beteiligten Staaten entsprechenden Weise beantworten, wenn wir uns nicht ausschliesslich von criminalistischen Erwägungen leiten lassen. Wir werden vielmehr die Lehren der Geschichte und die Anforderungen der praktischen Politik niemals aus den Augen verlieren dürfen. Beherzigen wir diese, dann werden wir aber nicht selten Gewaltthaten für gerechtfertigt oder doch mindestens für entschuldigt erachten, in Betreff deren der Criminalist sein unerbittliches Schuldig sprechen müsste. Kein vorurtheilsfreier Kenner der Weltgeschichte wird es leugnen, dass Revolutionen und Reactionen, welche für den Strafrichter nichts als eine Folge schwerer Verbrechen darstellen, für die Entwicklung so manchen Volkes die Ausgangspunkte neuen, frischen, blühenden Lebens geworden sind.*“²⁷ An diese Auffassung erinnert mit einem wörtlichen Zitat der österreichische Völkerrechtler Eduard Reut-Nicolussi (1888–1958) im Frühjahr 1955 in einer kleinen Schrift in der Reihe der Österreichischen UNESCO-Kommission.²⁸

Für Lammasch steht außer Zweifel: „*Vom Standpunkte des modernen Völkerrechtes kann daher eine allgemeine Verpflichtung der Staaten zur Auslieferung von Individuen, die sich an einem hochverrätherischen Unternehmen gegen einen fremden Staat beteiligt haben, weder wegen dieser Beteiligung als solcher, noch auch nur wegen der im Verlaufe derselben von ihnen individuell verübten Gewaltthaten anerkannt wer-*

den.²⁹ Lammasch kommentiert, wie sich seit den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts der Grundsatz der Ausschließung der Auslieferung wegen politischer Delikte die Welt erobert habe. Heinrich Lammasch hat, wie Karl Kraus (1874–1936) voll Anerkennung treffend formuliert, immer den Vorzug gehabt, „sich im Verkehr mit Historikern, Zeitungsreportern, Berufspolitikern und ähnlichen Parasiten am Geiste und am Blute jene Blöße zu geben, die seine Menschlichkeit ist“.³⁰ Nach dem Weltkrieg ist das Mitglied des ständigen internationalen Schiedsgerichtshofes in Den Haag Lammasch als erster für die immerwährende Neutralität Österreichs eingetreten. Nicht zuletzt in Anbetracht der Aggressivität des deutschen Imperialismus und dessen Machtmittel in zentraler europäischer Lage glaubte er, dass eine neutrale Republik Österreich für die Erhaltung des Friedens nützlich sei.

Otto Bauer als Schüler von Heinrich Lammasch

Besonders nach dem Sieg der Oktoberrevolution in Russland und dem Anwachsen der revolutionären Arbeiterbewegung nahm die Bourgeoisie eine ganze Reihe von Einschränkungen bei der Anwendung des Asylrechts vor. In der sozialdemokratischen Zeitschrift *Der Kampf* hat sich deshalb der absolvierte Jurist Otto Bauer (1881–1938) im Herbst 1919 mit Auslieferung und Asylrecht rechtshistorisch und rechtspolitisch befasst.³¹ Bauer stützt sich in seiner Argumentation ausdrücklich auf Lammasch, bei welchem er am 25. Oktober 1906 die Prüfung über Völkerrecht im Rahmen des juristischen Rigorosums mit „ausgezeichnet“ abgelegt hatte.³² Aktueller Anlass war, dass die zutiefst reaktionäre Tiroler Landesregierung Flüchtlinge der Münchner Räterepublik nach Bayern ausgeliefert hat. Asyl hat sie dagegen dem berüchtigten deutschen Konterrevolutionär Waldemar Pabst (1880–1970) mit dem Auftrag gegeben, hier die paramilitärischen Heimatwehren zu organisieren.³³ In Wien war von den Justizbehörden des wieder stabilisierten bürgerlichen Staates die Auslieferung geflohener Sozialisten und Kommunisten wie von Bela Kun (1886–1939) oder Georg Lukács (1885–1971) mit dem Vorwand, diese hätten ein „gemeines Verbrechen“ begangen, vorbereitet worden. Bauer zitiert, in der Eile der Niederschrift etwas schlampig und mit einem Zitat aus einem von Lammasch zitierten Buch des bekannten Völkerrechtlers Carl Ludwig von Bar (1836–1913) vermi-

schend, in seinem Artikel Lammasch: „Kann man aber Bestrafung oder Auslieferung nicht grundsätzlich und allgemein gewähren, so muss man, wie dies nahezu allgemein anerkannt wird, Bestrafung und Auslieferung grundsätzlich und allgemein verweigern. [...] Lehnt man aber grundsätzlich die Auslieferung wegen politischer Verbrechen ab, d. h. hält man das Asylrecht in Betreff der politischen Delikte aufrecht, so kann von einer Parteilichkeit für die eine und gegen die andere Regierung natürlich nicht die Rede sein.“³⁴ Otto Bauer bezeichnet das Asylrecht als Gradmesser bürgerlicher Demokratie und sieht dieses von den „niedrigsten Spießbürgerinstinkten“³⁵ bedroht. Bauer rückt so wie schon Lammasch das politische Element im Flüchtlingsstatus in den Vordergrund. Lammasch war im Jahr der Publikation seines Asylrechtswerkes in das 1873 in Gent im dauernd neutralen Belgien gegründeten *Institut de Droit International* als Mitglied gewählt worden. Bauer hätte sich bei seiner Anschlusspolitik allerdings auch an Lammasch halten sollen. Der Völkerrechtler Stephan Verosta (1909–1998) hat in seinem Beitrag zur *Festschrift für Broda* auf einen Briefwechsel zwischen Joseph Schumpeter (1883–1950), der gegen das Zollbündnis der Donaumonarchie mit Deutschland und gegen die Anschlusspolitik von Otto Bauer eingetreten ist, und Lammasch dieses Problem aufgegriffen.³⁶

Grundrecht – Neutralität – Asyl

Die Bourgeoisie nützte im Verlauf der historischen Entwicklung tendenziell das Institut des Asyls auch als Mittel zur Verwirklichung ihrer reaktionären Ziele. Hitlerdeutschland, Japan und andere kapitalistischen Länder gaben Weißgardisten Asyl und verwendeten diese gegen die Sowjetunion. René Marcic, von dem schon die Rede war, hat in seinem „Neutralität – Asyl – Humanität“ überschriebenen Artikel vor allem an die „politisch Verfolgten aus dem Osten“ gedacht. Aber unabhängig von seiner antikommunistischen Position ist seiner Formulierung, „die Neutralität vertieft die Pflicht zur Humanität“ zuzustimmen. Marcic hatte den schön klingenden Gedanken: „Die Schweiz ist das Land des Roten Kreuzes; Österreich soll das Land des Asylrechtes sein.“ Aber noch 1963 bezweifelte Marcic, dass die Zeit in Österreich für eine Grundrechtskodifikation reif sei. Dabei gebe es viele Probleme, wobei er auf die „Fragen des Asylrechtes“ verwies.³⁷ Das Asylrecht ist wie jedes Recht parteilich, hat Klassencharak-

ter. Winkler hat im Expertenkollegium für die Reform der österreichischen Grundrechte formuliert, „daß die Grundrechte zunächst die Voraussetzung für die Entfaltung von Weltanschauungen sind“.³⁸ Das Asylrecht als Grundrecht ist in verschiedenen Verfassungen entsprechend festgeschrieben. Die Sowjetunion formulierte in ihrer Verfassung vom

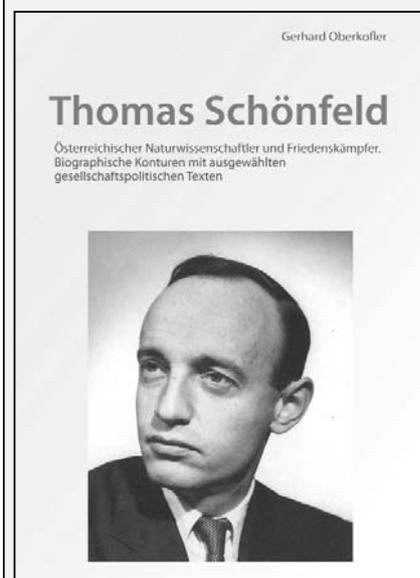
Neuerscheinung

Gerhard Oberkofler:

Thomas Schönfeld Österreichischer Naturwissenschaftler und Friedenskämpfer

Biographische Konturen mit ausgewählten gesellschaftspolitischen Texten

Innsbruck, Wien, Bozen: Studien-Verlag 2010



Buchpräsentation

Die Zentralbibliothek für Physik, Gerhard Oberkofler und der Studien-Verlag laden ein zur Buchpräsentation in der Zentralbibliothek für Physik.

Programm:

Begrüßung durch **Brigitte Kromp**

Gerhard Oberkofler:
Buchvorstellung

Hans Mikosch:
Wissenschaft und Verantwortung im Leben von Thomas Schönfeld
anschließend Erfrischungen

Boltzmann-gasse 5/5. Stock
1090 Wien
Donnerstag, **10. Juni 2010**, 17.00

5. Dezember 1936 mit Artikel 129: „Die UdSSR gewährt den Bürgern ausländischer Staaten, die wegen Verfechtung der Interessen der Werktätigen oder wegen wissenschaftlicher Betätigung oder wegen Teilnahme am nationalen Befreiungskampf verfolgt werden, das Asylrecht.“³⁹ Im Grundgesetz 1977 der UdSSR lautet der Asylartikel 38: „Die UdSSR gewährt Ausländern, die wegen Verteidigung der Interessen der Werktätigen und des Friedens, wegen Teilnahme an der revolutionären und der nationalen Befreiungsbewegung, wegen fortschrittlich gesellschaftlich politischer, wissenschaftlicher oder anderer schöpferischer Tätigkeit verfolgt werden, das Asylrecht.“⁴⁰ Artikel 29 der Verfassung der Volksrepublik China vom 17. Jänner 1975 bestimmt: „Die Volksrepublik China gewährt jedem Ausländer das Aufenthaltsrecht, der wegen der Unterstützung einer gerechten Sache, wegen der Teilnahme an einer revolutionären Bewegung oder wegen seiner wissenschaftlichen Tätigkeit verfolgt wird.“⁴¹ Art. 10 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (1949) besagt: „Fremde Staatsbürger werden weder ausgeliefert noch ausgewiesen, wenn sie wegen ihres Kampfes für die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze im Ausland verfolgt werden.“⁴² Die DDR-Verfassung 1968 präzisiert (Art. 23, Abs. 3): „Die Deutsche Demokratische Republik kann Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen Asyl gewähren, wenn sie wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden.“⁴³ Das Grundgesetz der Deutschen Bundesrepublik (1949) schreibt als Art. 16 (2) vor: „Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“⁴⁴

Verfassungspapiere sind bekanntlich geduldig. Viele kapitalistischen Staaten lehnten und lehnen es ab, Emigranten der Arbeiterbewegung oder von nationalen Befreiungsbewegungen jene bürgerlichen Rechte zu geben, die in der Regel Ausländer sonst erhalten. Die allgemeine Entwicklung des Auslieferungsrechts nach 1945 drängte die Neutralität gegenüber der politischen Überzeugung zurück, in einigen Ländern wie in den USA wurden Vertreter der kommunistischen Weltanschauung schon wegen dieser Überzeugung als Verbrecher, heute würde man sagen Terroristen, kriminali-

siert. Andererseits geben diese Länder reaktionären, antikommunistischen Elementen („Dissidenten“) bereitwillig nicht nur Unterschlupf, sondern jede finanzielle und propagandistische Unterstützung. Ende der siebziger und in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden in der Bundesrepublik Asylgesuche türkischer Flüchtlinge, insbesondere kurdischer Herkunft, regelmäßig abgelehnt, während Flüchtlinge aus den osteuropäischen Staaten in der Bundesrepublik selbst dann bleiben durften, wenn ihnen juristisches Asyl verweigert wurde. Obschon das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland Bestandteil des Grundgesetzes ist, wurde in Bezug auf türkische Flüchtlinge diesen 1981 das Asyl auch dann verwehrt, wenn ihnen in der Türkei Folter drohte. Das höchste Verwaltungsgericht des Landes Hessen stellte fest, dass die im Fall der Rückkehr zu befürchtende Folterung eines Kurden asylrechtlich nicht relevant sei, da sie nicht auf verwerflicher politischer Gesinnung des türkischen Staates bestehe (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil 20.11.1981 – X OE 676/81): „Es komme vielmehr auch bei diesen [d.s. Folterungen] von staatlichen Stellen ausgehenden Rechtsgutsverletzungen entscheidend auf die Motivation der Verfolger an.“ Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim (Beschluss vom 27. Mai 1982 – A 13 S 641/81) trieb die abschreckende deutsche Rechtspraxis gegenüber Flüchtlingen und Asylwerbern voran: „Nicht jeder Verstoß gegen das Gebot, die Menschenwürde zu achten, sei asylrechtlich relevant. Würden Personen, gegen die wegen des Verdachts ermittelt werde, ein Staatsschutzdelikt begangen zu haben, gefoltert oder sonst misshandelt, so liege darin in aller Regel keine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG in einem Land, in dem Folter und Misshandlungen ein allgemeines Phänomen seien, das nicht nur politisch aktive Personen treffe.“⁴⁵ Für solche in abstoßend brauner Mentalität Recht sprechenden Juristen der Bundesrepublik gewinnt Folter durch die Häufigkeit ihres Vorkommens eben Rechtscharakter!

Mit dem C.E.D.R.I. für ein den Menschenrechten entsprechendes Asylrecht

Eine internationale Delegation des 1982 in Basel gegründeten, heute auch als Anlaufstelle für Sans-Papiers dienenden Europäischen Komitees zur Verteidigung der Flüchtlinge und Gastarbeiter C.E.D.R.I. [European Committee for the

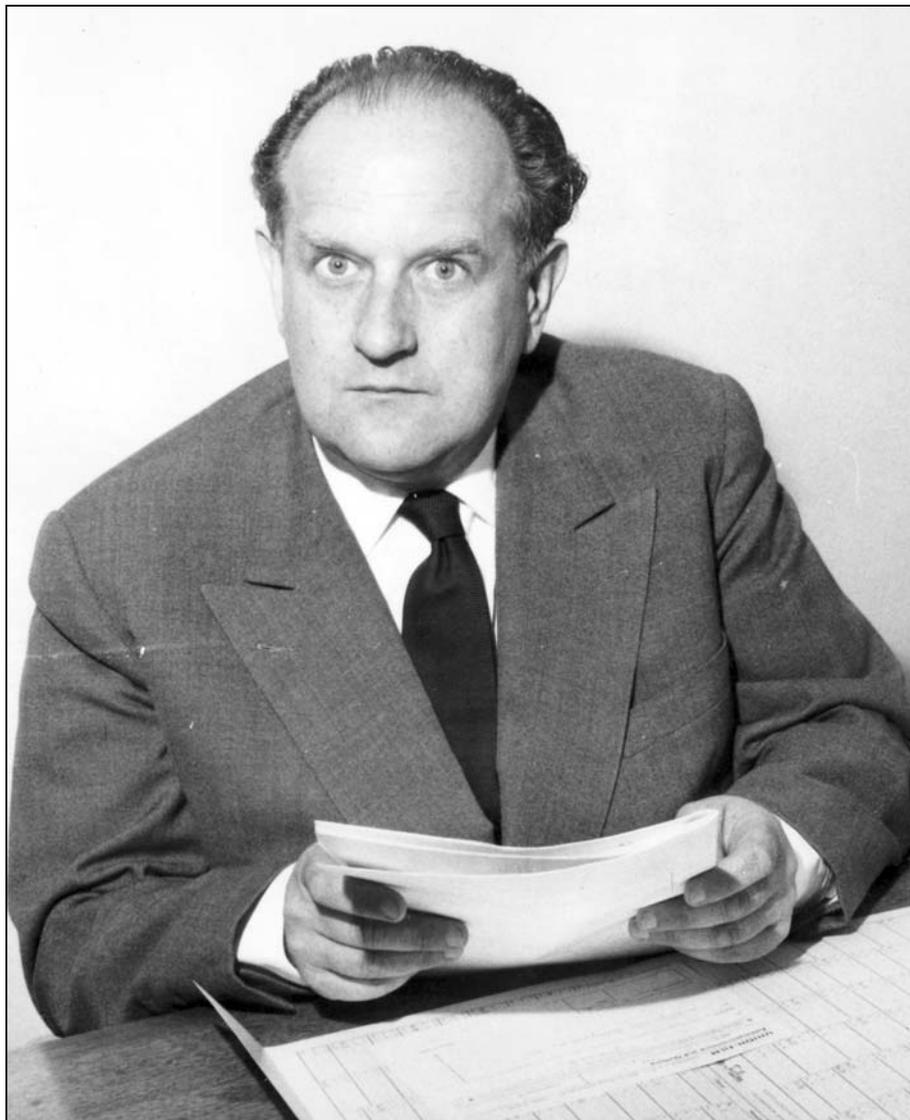
Defence of Refugees and Immigrants], der aus Österreich Hans Goldschmied (Mitglied des Österreichischen KZ-Verbandes) und Gabriel Lansky (Rechtskonsulent) angehörten, erstellte nach ihrer vom 14. bis 16. November 1981 durchgeführten Studienreise einen Bericht über Asylrecht und Asylpraxis in der Bundesrepublik Deutschland.⁴⁶ Darin wird dokumentiert, wie Bayern und Baden-Württemberg als erste deutsche Bundesländer eine wirksame Abschreckungspolitik gegen Asylwerber nicht nur gefordert, sondern auch praktiziert haben. Der Landkreisverband Bayern hatte 1978 in einer Stellungnahme erklärt: „Die unerwünschte Integration Asylsuchender in die deutschen Lebensverhältnisse ist durch bewusst karge, lagermäßige Unterbringung zu verhindern. Sie muss als psychologische Schranke gegen den weiteren Zustrom Asylwilliger aufgebaut werden. Eine Arbeitsaufnahme ist im Interesse abschreckender Zustände abzulehnen.“⁴⁷ C.E.D.R.I. hatte in Österreich vor allem in Broda einen Ansprechpartner, mit ihm trafen sich seine Vertreter zu Besprechungen meist im Café Museum im 1. Wiener Bezirk. Bruno Kreisky (1911–1990), obschon bereits ziemlich krank, hat am II. Kongress des C.E.D.R.I. vom 14. bis 21. April 1985 im französischen Limans teilgenommen und dort die Ausländerfeindlichkeit in den geschichtlichen Kontext gestellt: „Die Fremdenfeindlichkeit von heute ist der Antisemitismus von gestern.“⁴⁸ Die Juristenkommission des Kongresses, welcher der frühere BRD-Bundesverfassungsrichter Martin Hirsch (1913–1992) zugehörte, prangerte die Flüchtlingspolitik der BRD an, in deren offizielles Vokabular gehöre das Wort „Abschreckung“, die angewandten Methoden seien: Zwangseinweisung von Asylbewerbern in Sammellager unter Arbeitsverbot, Abschiebung und Auslieferung politischer Flüchtlinge in ihr Heimatland, Zwangsarbeit für Asylbewerber und die Familienzusammenführung für Gastarbeiter sei nahezu unmöglich. Die C.E.D.R.I.-Juristen bestätigten, dass die BRD durch solche Maßnahmen die Europäische Menschenrechtskonvention und die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 offenkundig verletzen. Der Kongressteilnehmer und bekannte Schweizer Soziologe Jean Ziegler erweiterte diese Feststellung mit dem Hinweis auf die Verknüpfung mit einer Weltordnung, die „von einer verschwindend kleinen Minderheit von mächtigen multina-

tionalen Konzernen und den Börsen von London und Chicago, die die Preise der Rohstoffe festlegen, dominiert“ werde.⁴⁹ Glynn Ford, damals Präsident der Untersuchungskommission des Europäischen Parlaments über Faschismus und Rassismus, eröffnete eine Debatte über die zunehmende Institutionalisierung rassistischer und xenophober Thesen. In Würdigung der Arbeit von Broda nahm Glynn Ford in Wien am Symposium zum Gedenken an Broda teil (s. u.).

Christian Broda knüpfte bei seinem Engagement für das Asylrecht ausdrücklich an seine Erfahrungen als junger Mensch mit dem Faschismus in Europa an. Dem vom 5. bis 11. Mai 1986 tagenden III. Kongress des C.E.D.R.I. in Limans (Frankreich)⁵⁰ legte er zwölf Schwerpunkte eines Forderungsprogramms, wie konkrete Rechte der Flüchtlinge und Gastarbeiter, die zwingendes Recht in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der UN und des Europarates sein müssten, zur Diskussion vor. Die vehemente, von internationaler Solidarität getragene Initiative von Broda wurde in einer juristischen Kommission des Kongresses, der auch die österreichischen, mit Broda in Vorbereitung auf den Kongress kooperierenden Wiener Rechtsanwälte Gabriel Lanksy und Georg Zanger angehörten, diskutiert und, etwas erweitert, von dem über 400 Personen aus 47 Ländern besuchten Kongress am 10. Mai 1986 beschlossen.⁵¹

Charta des demokratischen Europa für den wirksamen Schutz der Menschenrechte und der Flüchtlinge und Gastarbeiter

1. Zwangsweise Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Lagern oder ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig.
2. a) Asylbewerber haben einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt im Gastland bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. b) Anerkannte Konventionsflüchtlinge haben ebenso einen Anspruch auf unbefristetes Aufenthaltsrecht im Gastland nach einer Aufenthaltsdauer von einem Jahr. c) Ausländer haben das Recht auf längere Befristung einer Aufenthaltsbewilligung nach einer Aufenthaltsdauer von einem Jahr.
3. Recht auf öffentliche mündliche Verhandlung im Verfahren über die Erteilung oder Entziehung einer Aufenthaltsbewilligung sowie im Asylverfahren.
4. Recht auf unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren für Ausländer (insbesondere betreffend Aufent-



Christian Broda (1916–1987), österreichischer Justizminister von 1960–1966 und von 1970–1983.

haltsbewilligung, Aufenthaltsverbot und Ausweisung); Recht auf Verfahrenshilfe im Verwaltungsverfahren für Ausländer sowie im Asylverfahren von Beginn an auch durch private Hilfsorganisationen. Recht auf unentgeltliche Verfahrenshilfe im Falle der Bedürftigkeit.

5. Gebührenfreiheit in allen Angelegenheiten betreffend Aufenthaltsbewilligung und Arbeitsbewilligung sowie im Asylverfahren.
6. Berücksichtigung der allgemeinen Menschenrechtssituation (insbesondere Art. 3 EMRK)⁵² in Staaten, in die ein Ausländer ausgewiesen werden soll, nicht bloß bei politischer Verfolgung in engerem Sinn.
7. Interessenabwägung im Sinne der Verhältnismäßigkeit bei der Ausweisung eines Ausländers nach strafgerichtlicher Verurteilung; es ist insbesondere auf das Maß der sozialen Integration im Gastland Bedacht zu nehmen.
8. Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft des Gastlandes nach

einer Mindestzeit von vier Jahr ununterbrochenen Aufenthalts.

9. Wer als Kind ausländischer Eltern im Gastland geboren wird oder sich länger als ein Drittel seiner Lebenszeit oder mehr als vier Jahre dort aufgehalten hat, soll einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft des Gastlandes haben.

10. Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung im Gastland.

11. Durchforstung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend den Zugang zur Berufsausbildung und zum Beruf bzw. den Erwerb oder die Ausübung beruflicher Berechtigung mit dem Ziel der Beseitigung der Diskriminierung von Ausländern.

12. Schaffung eines Ombudsmans zum Schutz vor Diskriminierung von Ausländern und zur Wahrung der Rechte der Ausländer. Der Ombudsman ist berechtigt, an Verfahren teilzunehmen sowie die Interessen des Ausländers mit dessen Zustimmung zu vertreten.

13. Rechtsanspruch auf Sozialversicherung und Sozialfürsorge im Gastland unter gleichen Bedingungen wie für Inländer.

14. Rechtsanspruch auf Erhalt einer Arbeitsbewilligung und gleiche Behandlung bei der Arbeitsvermittlung für Asylbewerber, Flüchtlinge und Ausländer mit längerfristigem Aufenthalt wie für Inländer.

15. Ausgliederung des Asylverfahrens aus dem Polizeiverfahren. Entscheidung auch in erster Instanz durch Tribunale, deren Mitglieder bei ihren Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sind.

16. Aktives und passives Wahlrecht für anerkannte Flüchtlinge sowie Ausländer, wenn sie sich vier Jahre ununterbrochen im Lande aufgehalten haben.

Für den Freiheitskampf der kurdischen Arbeiterpartei

Broda hat die Asylrechtsforderungen von C.E.D.R.I., welche die seinen waren, dem Europäischen Forum Alpach am 22. August 1986 vorgetragen. Den Vortragstext samt Forderungsprogramm reichte er dem *Österreichischen Anwaltsblatt* ein, im Jännerheft 1987 erfolgte die Publikation.⁵³ Broda hat seinen Vortrag mit den Worten von Brecht begonnen: „*Wir alle sind Ausländer – fast überall in der Welt.*“ Mit diesem Zitat wollte Broda wahrscheinlich nicht in Richtung eines *Weltbürgerpasses* gehen, das würde seinem historischen Denken widersprechen. Mit seiner ganzen europäischen Reputation setzte Broda sich in konkreten Asylfällen ein. 1984 hatte er eine internationalistische Solidaritätserklärung für den kurdischen Freiheitskampf abgegeben.⁵⁴ Jetzt unterstützte er eine Initiative von C.E.D.R.I. zur Freilassung des in Schweden am 21. Mai 1985 inhaftierten und von der Abschiebung bedrohten kurdischen Rechtsanwaltes Hüseyin Yildirim, der 1980 in Diyarbakir die vor einem türkischen Militärgericht angeklagten Kurden, darunter führende Mitglieder der Kurdischen Arbeiterpartei PKK, verteidigt hat. Hüseyin Yildirim war dann selbst verhaftet und gefoltert worden, wurde nach massiven Interventionen von Amnesty International und einer Internationalen Juristenkommission wieder freigelassen und konnte nach wiederholten Morddrohungen 1982 nach Schweden fliehen. Im April 1984 war Hüseyin Yildirim als Zeuge bei der Anhörung des Europäischen Parlaments zur Menschenrechtssituation in der Türkei aufgetreten. Die schwedische Polizei stützte sich auf ein auf Ausländer anwendbares Antiterror-Gesetz aus dem Jahr 1973, das die

Ausweisung von Ausländern erlaubt, die im Verdacht stehen, Beziehungen mit terroristischen Organisationen, insbesondere zur kurdischen Arbeiterpartei PKK, zu unterhalten. C.E.D.R.I. war mit Broda der Auffassung, dass die kurdische Arbeiterpartei PKK einen nationalen Befreiungskampf führt, der von Schweden jetzt aber nach dem Vorbild der Bundesrepublik als eine terroristische Aktion eingestuft wurde: „*Der plumpe Trick der politischen Polizei Schwedens besteht darin, diesen nationalen Befreiungskampf einer terroristischen Aktion gleichzusetzen. Die Informationen hierfür kommen direkt aus türkischen Quellen.*“⁵⁵ Im Mai 1986 gab C.E.D.R.I. eine Dokumentation der in Europa forcierten „*Kampagne gegen die Kurdische Arbeiterpartei – PKK*“⁵⁶ und der damit verknüpften Schwächung der Emigrantorganisationen heraus. In der Schweiz, wo dort lebende Kurden und Kurdinnen einem Repressionsdruck ausgesetzt waren, setzten sich Sozialdemokraten wie die Nationalrätin Angeline Fankhauser solidarisch für deren Anliegen ein und machten die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei gegenüber die kurdischen Bevölkerung öffentlich.⁵⁷ Am 23. September 1994 hielt die Schweizer Sozialdemokratin Angeline Fankhauser als Vorsitzende des Forums „*Dialog für den Frieden in Kurdistan*“ eine Ansprache: „*Weil die Verletzung von Menschenrechten den Weltfrieden gefährdet, müssen wir, wir Bürger und Bürgerinnen von demokratischen Staaten, wir Mitglieder von Parlamenten in Europa, dafür sorgen, dass die Grundrechte in den Vertragsstaaten durchgesetzt werden. [...] Die Grundrechte ertragen keine Relativierung. Jede Verletzung eines Vertrages ist ein Angriff auf den Weltfrieden [...] Wir müssen auch verhindern, dass die Aktivitäten der Kurdinnen und Kurden in Europa systematisch diffamiert und kriminalisiert werden.*“⁵⁸ In Österreich gelten aber heute nicht mehr die Regeln eines neutralen Staates wie der Schweiz, sondern die von der EU, welche in ihrer EU-Terrorliste 2001 Nachfolgeorganisationen der PKK als terroristisch einschätzt und Asylwerber, denen eine Angehörigkeit oder Nähe unterstellt wird, abgewiesen werden.⁵⁹ Broda, der mit dem früheren schwedischen Justizminister Lennart Geijer (1909–1999) befreundet war, schreibt am 17. Jänner 1986 an den damaligen schwedischen Justizminister Sten Wickbom, er interessiere sich für das Schicksal von Hüseyin Yildirim und begründet: „*Die Republik Österreich blickt auf eine lange Tradition*

der aktiven Asylgewährung zurück. Unsere Regierungen haben sich auch immer im besonderen Maße der in ihren Heimatländern verfolgten Angehörigen der Kurdischen Nation angenommen.“

Rechtspolitische Diskussion mit Karl Blecha über die Asyl-Charta von C.E.D.R.I.

Am 21. Juli 1986 hatte Broda den führenden SPÖ Funktionär und damaligen Innenminister (1983–1989) Karl Blecha über den Verlauf des III. Kongresses von C.E.D.R.I. in Limans informiert und ihm das Forderungsprogramm übermittelt. Blecha meinte in seinem zu den einzelnen Punkten argumentierenden Antwortschreiben (31.10.1986), „*dass den mein Ressort betreffenden Forderungen – zumindest ihrem Sinngehalt nach – größtenteils bereits Rechnung getragen ist; was die noch offenen Punkte anbelangt, so steht einer öffentlichen Diskussion nichts im Wege*“. Broda war damit nicht zufrieden und konzipierte ein ausführliches Antwortschreiben, das, am 21. Jänner 1987 abgezeichnet, die einzelnen Punkte der *Charta* in Bezug auf das österreichische Asylgesetz 1968 erläuterte:

Zu 1): Es ist erfreulich, daß die unfreiwillige Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylwerbern in Lagern in Österreich die Ausnahme und nicht die Regel bildet. Dennoch meine ich, daß die rechtspolitische Notwendigkeit auch des nach § 6 Abs. 1 des Asylgesetzes zulässigen Zwangsaufenthaltes in der Überprüfungsstation des Lagers Traiskirchen – über die zur Vernehmung notwendige Dauer hinaus – in Zweifel gezogen werden könnte. Das Kriterium der „Notwendigkeit für die Feststellung des maßgebenden Sachverhalts“ scheint mir sachlogisch fraglich, weil durch den Zwangsaufenthalt selbst ja kein Sachverhalt festgestellt werden kann, außer eben durch die Vernehmung des Asylwerbers, die aber wohl in keinem Fall zwei Monate in Anspruch nehmen kann.

Schließlich höre ich von verfassungsrechtlicher Seite, daß man auch die Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 1 lit. f MRK bezweifeln kann, weil der Asylwerber von keinem schwebenden Ausweisungsverfahren „betroffen“ sei. Ich glaube daher, daß Anlass zu einem Überdenken des § 6 Abs. 1 des Asylgesetzes besteht.

Zu 2) a und b: Diese Forderungen sind durch die angeführten Bestimmungen des Asylgesetzes zweifellos grundsätzlich erfüllt. Vielfach für sehr problematisch gehalten wird jedoch die nur zweiwöchige Frist für die Antragstellung auf

Asylgewährung (§ 5 Abs. 1 Asylgesetz). Eine so kurze und undifferenzierte Frist muss zu unnötigen Härtefällen führen. Dieses Formalerfordernis sollte m. E. überdacht werden, wobei zu berücksichtigen wäre, daß es bei lebensnaher Betrachtung für einen Flüchtling zahlreiche Gründe geben kann, sich einen Asylantrag gründlich zu überlegen – der ja bedeutet, daß der Betreffende die Brücken zu seiner Heimat und u[nter] U[mständen] zu dort zurückgebliebenen Angehörigen hinter sich abreißt, während vor ihm Ungewissheit liegt. Überdies kann auch die Gebührenfreiheit für Aufenthaltsbewilligungen nur bei Antragstellung innerhalb der gesetzlichen Frist in Anspruch genommen werden.

Die Praxis sollte in Bezug auf die §§ 2 und 3 Asylgesetz so gestaltet werden, daß den betroffenen Ausländern nicht nur die rechtlichen, sondern in allen Fällen auch die faktischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, ihre Ansprüche geltend zu machen, wobei erforderlichenfalls auch von Amts wegen zu klären wäre, ob ein Asylantrag in Betracht kommt. Ich meine, daß diesen Grundsätzen besonders in Fällen einer erwogenen Zurückweisung des Ausländers unmittelbar an der Staatsgrenze bzw. sonst bei der Einreise Bedeutung zukommt. Eine „a limine-Zurückweisung“, wie sie immer wieder vorkommt, widerspricht meines Erachtens dem Gesetz, nach dem ohne Ausnahme ein ordentliches Verwaltungsverfahren durchzuführen ist.

Ich möchte anregen, die Frage der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft in solchen Fällen zum Gegenstand eines Durchführungserlasses zu machen, und bitte Dich, Dir in diesem Zusammenhang über die Praxis der Grenzkontrollstellen (insbesondere am Flughafen Wien-Schwechat) in Bezug auf Einreiseverweigerungen berichten zu lassen. Nach Zeitungsmeldungen, die u. a. auch von tagelangen Aufenthalten im Transitraum des Flughafens Wien-Schwechat berichten, scheint die Sorge nicht unbegründet, daß es in einzelnen Fällen zu Verletzungen des Zurückweisungsverbotes nach Art. 33 der Flüchtlingskonvention kommt.

Zu 2)c: Ich glaube, daß es nicht nur die grundsätzliche Möglichkeit einer länger befristeten Aufenthaltsdauer geben, sondern daß die Rechtslage so gestaltet werden sollte, daß diese Möglichkeit in der Praxis auch zur Regel wird. Ich glaube, daß es für befristete Aufenthaltsbewilligungen eine Mindestdauer geben sollte, die möglichst ein Jahr betragen sollte. Auch die Möglichkeit unbefristeter Auf-

enthaltensbewilligungen sollte nicht so restriktiv gehandhabt werden wie bisher.

Sehr unbefriedigend scheint mir auch der hohe Gebührenaufwand, der – bei Nichtkonventionsflüchtlingen – mit den in kurzen Abständen wiederholten Ansuchen um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verbunden ist. Besonders bei mehreren betroffenen Familienmitgliedern kann das eine ausgesprochene soziale Härte darstellen.

Zu 3): Ich bin mir bewusst, daß die Frage der mündlichen Verhandlung eine grundsätzliche Frage des Verwaltungsverfahrens darstellt. Ich halte die Forderung jedoch gerade im Asylverfahren und im Verfahren über die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes für rechtspolitisch unverzichtbar. In erster Linie geht es dabei um die Sicherstellung einer konzentrierten, unmittelbar und mündlich durchgeführten Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, in zweiter Linie um die Transparenz des Verfahrens und die Kontrolle der Öffentlichkeit. Interessen des Betroffenen können der öffentlichen Durchführung einer solchen Verhandlung dann nicht entgegenstehen, wenn es sich dabei um ein (verzichtbares) Recht handelt. Überdies besteht ebenso wie in anderen Verfahrensordnungen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausschluß der Öffentlichkeit der Verhandlung vorzusehen.

Zu 4): Auch bei diesen Grundsätzen bin ich mir bewusst, daß die Probleme der ausreichenden Rechtsauskunft (über die in Deinem Schreiben angeführten allgemeinen behördlichen Informationspflichten hinaus) und Rechtsberatung im Verwaltungsverfahren allgemein noch ein ungepflügtes weites Feld darstellen. Besonders fehlt es im Verwaltungsverfahren an einer bestandsmäßigen Verfahrenshilfe im Sinne der gesetzlichen Vorkehrungen für das gerichtliche Verfahren in Zivil- und Strafsachen. Daß für diesen grundlegenden Mangel nicht zuletzt auch Kostengründe maßgebend sind, ist mir bewusst. Die Auffassung aber, daß eine solche Verfahrenshilfe eine korrespondierende Pflicht, sich im Verfahren vertreten zu lassen, voraussetze, kann ich nicht teilen; sie entspricht auch nicht der Rechtslage im Justizbereich. Deshalb kann auch von einer Einschränkung der Dispositionsfreiheit der Beteiligten keine Rede sein.

Ich bin der Auffassung, daß die besondere Situation des Ausländers, der mit dem inländischen Rechts- und Verwaltungssystem nicht vertraut ist und oft Sprach- und sonstige Verständigungsschwierigkeiten hat, ein ganz besonders

evidentes Bedürfnis nach Beratung und Hilfe vor dem und im Verfahren nach dem Asyl- oder dem Fremdenpolizeigesetz bewirkt. Das gilt in hohem Maße bereits für die erste behördliche Vernehmung zur Sache.

Ich möchte daher der Hoffnung Ausdruck geben, daß mit wirksamen Maßnahmen in dieser Richtung nicht bis zu künftigen allgemeinen Regelungen der Verfahrenshilfe in den Verwaltungsverfahrensgesetzen zugewartet wird. Initiativen privater Organisationen wie Amnesty International, zB die Auflage von Merkblättern u[nd] d[er]gl[eichen], sind begrüßenswerte erste Schritte, denen tatkräftige und wirksame Maßnahmen der Behörden (allenfalls im Zusammenwirken mit geeigneten privaten Organisationen und Vereinigungen) folgen müssten. Vielleicht könnten diese Maßnahmen mit der Erkundung der Praxis vergleichbarer kleinerer Staaten (ich denke etwa an Schweden, Dänemark und die Niederlande) beginnen.

Was die Kostenfrage betrifft, so halte ich den Umstand für bedauerlich und geradezu grotesk, daß Asylwerber – wenn ich richtig informiert bin – erst seit der AVG-Novelle 1982 die Dolmetscherkosten zu tragen haben. Hier sollte m[eines] E[rachtens] der frühere Zustand ehestens wieder hergestellt werden.

Zu 6): Dieser Punkt der „Charta“ geht über das im Art. 33 der Flüchtlingskonvention enthaltene traditionelle „non refoulement“ hinaus. Nicht nur die diskriminierende Verfolgung aus den dort angeführten Gründen, sondern auch die allgemeine Gefahr von gravierenden Menschenrechtsverletzungen (etwa Verstößen gegen das Folterverbot) im Heimatstaat des Ausländer sollte bei der Entscheidung mitberücksichtigt werden und gegebenenfalls zum Unterbleiben einer Ausweisung, Zurückweisung oder eines Aufenthaltsverbotes führen. Hiezu besteht schon nach der Spruchpraxis der Straßburger Organe zu Art. 3 MRK eine verfassungsrechtliche Verpflichtung.

Ich darf ferner darauf aufmerksam machen, daß Österreich mit der kurz bevorstehenden Ratifikation der UN-Konvention gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁶⁰ eine völkerrechtliche Verpflichtung in diesem Sinne übernehmen wird. Nach Art. 3 dieser Konvention darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausgewiesen oder abgeschoben werden, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.

Nach dem zweiten Absatz dieses Artikels sind bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, von den zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich des Umstands zu berücksichtigen, daß in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.

Die Forderung nach Berücksichtigung der allgemeinen Menschenrechtssituation soll vor allem nicht nur Konventionsflüchtlinge, sondern allen Ausländern zugute kommen, deren Ausweisung erwogen wird. Auch dieses Prinzip ergibt sich schon aus der erwähnten UN-Konvention, die deshalb jedenfalls die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung der innerstaatlichen Rechtslage mit sich gebracht hat.

Zu 7): Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und einer vertretbaren Interessenabwägung unter Berücksichtigung der legitimen Interessen des Betroffenen kommt dann besondere Bedeutung zu, wenn sich ein Ausländer nicht nur zufällig und vorübergehend – etwa zu Urlaubszwecken – in Österreich aufhält, sondern wenn er hier sozial integriert ist, zB als Gastarbeiter. Meiner Auffassung nach müsste dieser sozialen Verankerung im Inland bei der vorzunehmenden Interessenabwägung auch dann generell Vorrang eingeräumt werden, wenn es um ein fremdenpolizeiliches Verfahren nach strafgerichtlicher Verurteilung geht; umso mehr dann, wenn die Begehung von Verwaltungsübertretungen Anlaß für ein solches Verfahren ist. Wenn man sich schon nicht – was die internationale Solidarität und der sonst insbesondere unter den Europaratsstaaten erreichte Standard der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Strafsachen an sich nahelegen würde – entschließen kann, überhaupt auf solche Ausweisungen wegen strafbarer Handlungen zu verzichten, dann müssten wenigstens soziale Härten in diesem Zusammenhang soweit wie möglich vermieden werden. Für ganz untragbar halte ich die immer wieder vorkommenden Fälle, in denen über Jugendliche oder Heranwachsende, die lange Zeit in Österreich gelebt haben oder gar hier geboren sind und deshalb praktisch Österreicher sind, ein Aufenthaltsverbot verhängt wird – nur weil ihre Eltern die Voraussetzungen für die Erlangung der Staatsbürgerschaft nicht erfüllen oder sich um diese Frage nicht gekümmert haben. Keine noch so schwere Straftat darf zu einer solchen Maßnahme Anlaß geben.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu § 3 Fremdenpolizeigesetz sollte daher zum Anlaß eines grundsätzlichen Umdenkens auf diesem Gebiet genommen werden. Die Auffassung, daß die deswegen noch in der 16. Gesetzgebungsperiode getroffene Übergangsregelung die Interessenabwägung, um die es geht, „gesetzlich hinreichend determiniert“, kann ich – wie Du weißt – ganz und gar nicht teilen.⁶¹ Bei den Überlegungen für eine grundsätzliche Neuorientierung des Gesetzes sollte mE jeder Schematismus vermieden und die Interessenabwägung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Punkte 6) und 7) des Forderungsprogramms wirklich ernst genommen werden.

Zu 8), 9) und 10): Daß die „besonders berücksichtigungswürdigen Gründe“ nach § 10 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz in der Praxis meist ausdehnend interpretiert werden, ist sehr befriedigend. Ich meine, daß es gerade angesichts dieser Weiterentwicklung der Praxis an der Zeit wäre, über eine klarstellende gesetzliche Konkretisierung der Generalklausel und darüber nachzudenken, ob nicht an die Stelle einer Kann-Bestimmung ein Rechtsanspruch treten könnte. Dies läge im Sinne der Grundsatzbestimmung des Art. 34 der Flüchtlingskonvention. (Die UN-Konvention zur Verminderung der Staatenlosigkeit scheint mir hingegen für Flüchtlinge nicht relevant).

Bei einer solchen gesetzlichen Weiterentwicklung sollte man aber nicht nur, wie derzeit, Konventionsflüchtlinge, sondern auch Gastarbeiter und anderen Ausländern im Staatsbürgerschaftsrecht entgegenkommen. Schließlich sind die Zeiten vorbei, daß man in Österreich arbeitende Ausländer nur als „vorübergehende Gäste“ betrachtet hat. Die meisten von ihnen halten sich inzwischen schon längere Zeit hindurch in Österreich auf und sind hier integriert. Für die zum Teil hier geborene „zweite Generation“ gilt das in noch viel stärkerem Maß. Das Sozialministerium hat sich mit der vor kurzem zur Diskussion gestellten Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz bemüht, aus dieser geänderten Situation gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen. Ich glaube, daß auch das Staatsbürgerschaftsrecht seinen Beitrag dazu leisten müsste. Dieser Beitrag könnte beispielsweise in einer allgemeinen oder differenzierten Verkürzung der Fristen des Staatsbürgerschaftsgesetzes gesehen werden.

Dem Grundsatz der „Familieneinheit“ und der Familienzusammenführung sollte nicht nur im Asylrecht praktisch ent-

sprochen werden, sondern es sollte zu einer entsprechenden Verrechtlichung – etwa durch gesetzliche Klarstellung der Rechte zB der Ehefrau eines Konventionsflüchtlings – im Sinne der schon weitgehend geübten Praxis bei Einreise-sichtvermerken im Rahmen des § 25 Paßgesetzes und nicht zuletzt im Fremdenpolizeigesetz kommen. Bei den Einreisebestimmungen des Passgesetzes sollte die Betonung des Erfordernisses der „Sicherung des Lebensunterhaltes“ zumindest dann zurücktreten, wenn es um die Familienzusammenführung oder überhaupt um Kinder oder Jugendliche geht. In all diesen Fällen steht ja eine angemessene Konkretisierung der Grundsätze der Artikel 8 und 12 MRK auf einfachgesetzlicher Ebene noch aus.

In gar nicht wenigen Fällen scheinen Personen, bei denen die Voraussetzungen für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft bereits vorliegen, darüber nicht hinreichend informiert zu sein oder aus anderen Gründen die notwendige Antragstellung zu unterlassen. Ganz besonders unbefriedigend ist das dann, wenn es um Kinder oder Jugendliche geht, deren Interessen niemand wahrnimmt. Hier müsste man sich in verfahrensrechtlicher Hinsicht etwas einfallen lassen, möglicherweise sogar eine amtswegige Einleitung des Verfahrens oder die Bestellung eines Sachwalters unter bestimmten Voraussetzungen in Erwägung ziehen.

Zu 11): Vielleicht könntest Du anregen, daß der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes eine Prüfung im Sinne dieses Punktes der Charta in die Wege leitet. Bei einer solchen „Durchforstung“ sollte meines Erachtens vor allem an die „zweite Generation“ der Gastarbeiterfamilien gedacht werden, wie das ja auch der oben erwähnte Entwurf des Sozialministeriums zum Ausländerbeschäftigungsgesetz tut.

Zu 12): Die Schaffung einer besonders Ombudsman-Einrichtung für Ausländer, der auch Parteistellung und gegebenenfalls die Vertretung eines Ausländers im Verwaltungsverfahren – nicht zuletzt im Asyl- und fremdenpolizeilichen Verfahren – zukäme, hielte ich für eine wichtige und vordringliche Weiterentwicklung des Rechtsschutzes.

Zu 13): Die Gleichstellung von Flüchtlingen mit österreichischen Staatsbürgern im Bereich der Sozialhilfe ist eine Verpflichtung, die aus Art. 23 der Flüchtlingskonvention abzuleiten ist. Sozialhilfeleistungen an Flüchtlinge fallen, soviel mir bekannt ist, in die Zuständig-

keit des Bundesministeriums für Inneres. Solche Leistungen sollten, so meine ich, ebenso wie bei Inländern in finanziellen Beiträgen zum Lebensunterhalt und nicht nur in Sachleistungen bestehen (wie nach dem Wiener Sozialhilfegesetz vor dessen Novellierung), um dem Art. 23 der Konvention gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch nicht unerwähnt lassen, daß mir die Praxis, Ausländern die Aufenthaltsbewilligung gerade unter Berufung auf den Bezug von Sozialhilfeunterstützung zu entziehen bzw. nicht zu verlängern, ganz und gar nicht gefällt.

Soweit die Punkte 11 bis 14 nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fallen, darf ich Dich bitten, ihren Inhalt bei den zuständigen Ressortleitern zu unterstützen.

Zu 15): Deiner Antwort zu diesem Punkt scheint ein Missverständnis zugrunde zu liegen: Es geht nicht um Kompetenzfragen, sondern um den Abbau ungünstiger soziologisch-psychologischer Barrieren, die teilweise optischer Natur sein mögen (zB bei Vernehmung durch einen Beamten in Uniform). Wenn ein Flüchtling in seinem Herkunftsland etwa Schikanen der Exekutive ausgesetzt gewesen ist, so scheint es mir nicht besonders klug, seine ersten und oft entscheidenden Kontakte im Aufnahmeland in der äußeren Form einer „Polizeivernehmung“ durchzuführen oder die staatspolizeilichen Aspekte der Asylprüfung ihm gegenüber besonders herauszustellen. Ich glaube, daß wir allen Grund haben, Flüchtlingen in einer Atmosphäre des Vertrauens gegenüberzutreten und ihnen zu Misstrauen keinen Anlaß zu geben.

Aus ähnlich motivierten Überlegungen, aber auch aus Gründen des Rechtsstandards, hielte ich eine Entscheidung über Asylanträge durch unabhängige „Tribunale“ für geboten.⁶² Schon bei der derzeitigen verfassungsrechtlichen Situation wäre die Errichtung einer Kommission nach Art. 133 Z. 4 B-VG denkbar, zB nach dem Muster der Zivildienstkommissionen. Die Menschenrechtskonvention schreibt für Entscheidungen über „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ im Sinne des Art. 6, zu denen wesentlich weniger gravierende und weniger existentielle als Asylentscheidungen zählen, bekanntlich solche Tribunale verpflichtend vor. Das BKA bereitet deren Einrichtung im Verwaltungsstrafverfahren vor. Ich halte das Asylverfahren für wichtig genug, sich von dieser Entwicklung nicht auszuschließen.

Zu 16): Die Frage der Einräumung des

aktiven und passiven Wahlrechtes an Ausländer ist vielleicht keine vorrangige, doch ist ihr zumindest ein gewisser Symbolcharakter nicht abzuspüren. Darüber hinaus wäre es für die Wahrung der Rechte und Interessen besonders der Gastarbeiter nicht ohne Bedeutung, wenn sich die politischen Parteien im demokratischen Prozess auch um ihre Haltung und Zustimmung bemühen müssten.

Gewiss werden auf diesem Gebiet zunächst nur kleinere Schritte, etwa nach dem Muster ausländischer Staaten auf kommunaler Ebene, in Betracht kommen.⁶³

An der Seite von Robert Badinter

Im Herbst 1986 unterstützte Broda ein vom französischen Juristen und amtierenden Präsidenten des französischen Verfassungsgerichtshofes Robert Badinter, dessen Vater in Auschwitz umgekommen ist und dem Broda sehr eng verbunden war, ausgehendes Projekt der Errichtung einer internationalen Stiftung zur Unterstützung der Behandlungszentren für Flüchtlinge, die Opfer von Folterungen waren. Badinter, der 1981 in Frankreich die Abschaffung der Todesstrafe erreicht hat, wurde im Frühjahr 1985 auf Initiative von C.E.D.R.I. mit lebhafter Unterstützung von Broda und von Jürgen Schmude wegen seinem Wirken „für ein humanes Recht und für die Völkerverständigung“ für den Friedensnobelpreis nominiert. Badinter hat bei der Urnenbesetzung von Broda von Herzen kommende Worte über dessen Bedeutung für die europäische Rechtskultur gesprochen.⁶⁴ Die *Association pour les Victims de Répression en Exil* (L'A.V.R.E. – Vereinigung für die Opfer der Verfolgung im Exil) stellt sich die Aufgabe, den Opfern von Folter, denen im Gastland Asyl gewährt wurde, Hilfe durch medizinische und psychotherapeutische Behandlung zu gewähren.⁶⁵ Am 18. November 1986 ersucht Broda Gewerkschaftspräsident Anton Benya (1912–2001) um Unterstützung: „Die Behandlung von Opfern von Folter ist ein vollständiges Ganzes, welches sowohl medizinische Behandlung als auch seelische, soziale und finanzielle Unterstützung und Hilfe umfasst.“ Am 28. Jänner 1987 hielt Broda in Straßburg aus Anlass der Überreichung des Europäischen Menschenrechtspreises vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarates eine Rede *Für die unteilbaren Menschenrechte*,⁶⁶ am 1. Februar 1987 verstarb er in Wien. In Wertschätzung der Verdienste von Broda um das Asylrecht organisierte das Dr. Karl Ren-



Christian Broda (1916–1987)

ner Institut (Wien), das C.E.D.R.I. und *Amnesty International* am 30. und 31. März 1987 in Wien ein *Symposium in memoriam Christian Broda*. Die von den Veranstaltern herausgegebene Broschüre hat den Titel *Asylrecht ist Menschenrecht*. Christian Broda war ein großer österreichischer Patriot und, bei allen Widersprüchen, Internationalist, er hat viel für Österreichs Entwicklung getan.

Was bedeutet der Verzicht auf Neutralität für Österreichs Asylpraxis?

Die an der Yale University tätige, aus Istanbul stammende Seyla Benhabib übt insgesamt scharfe Kritik an der Flüchtlings- und Asylpolitik der EU, deren Mitglied Österreich seit 1995 ist. Obschon sich der Rat wiederholt zur Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und ihr Protokoll von 1967 bekannt habe, strebe er nach Erleichterungen bei der Rückführung von illegal in die EU eingereisten „Drittstaatsangehörigen“ durch eine verbesserte Zusammenarbeit mit ihren Heimatländern: „Da viele Asylsuchende und Flüchtlinge vor einem suppressiven, illegitimen oder gar mörderischen Regime in ihrer Heimat fliehen, kann eine verbesserte Zusammenarbeit mit diesen Ländern katastrophale Folgen für ihr Leben haben. Diese Entwicklungen sind äußerst gefährlich, insofern sie nicht nur die an den Rechten des Individuums orientierte Genfer Konvention schwächen, sondern auch die moralische und verfassungsmäßigen Verpflichtungen einzelner Staaten gegenüber Flüchtlingen und Asylsuchenden untergraben, die sie sich einstmals aufgrund ihrer Erfahrungen (sei es der Kollaboration oder

des Widerstands) mit Nationalsozialismus und Totalitarismus auferlegt haben.“⁶⁷ Noch 1989 hat Österreich Flüchtlinge aus der Deutschen Demokratischen Republik, die eine politische Entscheidung zugunsten der herrschenden Klasse der imperialistischen Bundesrepublik getroffen haben, willkommen geheißen. Insbesondere seit dem Lissabon-Vertrag 2009 ist die radikale Abgrenzung gegenüber Menschen aus Drittländern festgeschrieben und sind Flüchtlinge und Asylwerber in den Graubereich zwischen Legalität und Illegalität gedrängt. Auf dem Wiener *Symposium in memoriam Broda* hat der Wiener Rechtsanwalt Georg Zanger eingefordert, dass der Kampf für ein Grundrecht auf Asyl in Österreich geführt werden solle.⁶⁸ Seine Feststellung, die Gefahr, dass Asylgesetze restriktiv abgeändert werden würden, sei größer, während die Forderung nach einem Grundrecht auf Asyl nur eine Richtung zu mehr Rechten für die Asylsuchenden habe, ist durch die Entwicklung vollinhaltlich bestätigt.⁶⁹ Georg Zanger würde die Asylfrage in der Gegenwart aber noch weiter fassen. Ein Staat ist seiner Meinung nach auch dann verpflichtet, „*Fremde als Asylwerber anzuerkennen, wenn sie sich durch Flucht lebensbedrohenden wirtschaftlichen Verhältnissen entziehen, weil das Grundrecht auf Leben das wohl wichtigste Menschenrecht darstellt*“. Es sei, so Zanger, „*nicht nachvollziehbar, wie es den Menschenrechten entsprechen soll, wenn in Kenntnis dessen, dass die lebensnotwendigen Mittel eines Flüchtlings im Herkunftsstaat nicht gesichert sind und sein Leben deshalb bedroht ist, eine Abschiebung dorthin möglich und zulässig sein soll*“.⁷⁰

In Asylangelegenheiten ist es in zur Region der imperialistischen EU hinab gesunkenen Republik Österreich zu einer für Asylwerber bedrohlichen Verschärfung gekommen. Asylanten gelten insgesamt im Schengen-Raum mehr oder weniger als kriminelle Personen, deren Erkennungsdaten in der Dublin-Datenbank Eurodac erfasst werden. Die zentrale Rolle von Massenmedien, welche die Bevölkerung manipulieren und Feindseligkeiten schüren, ist offenkundig. Deshalb nehmen die Berufe, die sich darauf spezialisieren, auch enorm zu. Den von Broda vorangetriebenen humanen Gedanken, ein Grundrecht auf Asyl zu installieren, hat die Republik Österreich längst ad acta gelegt. Auch von einer Fortentwicklung der Rechtsregeln zugunsten von Asylwerbern und Flüchtlingen im Sinne von Broda ist nicht die Re-

de. Die Soziallehre der römisch-katholischen Weltkirche definiert in der Gegenwart als „*De facto Flüchtlinge*“ auch jene Menschen, die, arbeitslos und hungrig, ihre persönliche Existenz und die ihrer Familie durch Flucht vor den unmenschlichen politisch wirtschaftlichen Verhältnissen eines Landes retten wollen. Die Republik Österreich ist gewiss kein Asylland mehr, sie schottet sich gegenüber solchen Menschen ohne jede Hoffnung ab oder interniert sie unter inakzeptablen Bedingungen in Lager. Wenige und völlig überlastete Nichtregierungsorganisationen wie der Jesuitenflüchtlingsdienst (*Jesuit Refugee Service JRS*)⁷¹ geben den „*De facto Flüchtlingen*“ da und dort Hilfestellungen.

Anmerkungen:

- 1/ „Kritik des Gothaer Programms“ und Gleichheitsphrase der Gegenwart. Weg und Ziel 10 / 1975, 1–3; MEW 19 (1973), 11–32 und MEW 21 (1973), 491–509, hier 494.
- 2/ Eduard Rabofsky: Über das Wesen der „Gruppe Soldatenrat“. Erinnerungen und Einschätzungen. In: Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewusstsein. Wien–München–Zürich 1983, 213–224.
- 3/ In der Festschrift für den amtierenden Bundesminister für Justiz Christian Broda zum 60. Geburtstag findet sich zur Asylproblematik kein Artikel. Wien 1976. Für die hier vorliegende Studie wurden nicht weiter ausgewiesene Dokumente aus dem Nachlass von Christian Broda verwendet. ÖNB/Handschriftenabteilung.
- 4/ Z.B. Felix Ermacora: Menschenrechte in der sich wandelnden Welt. I. Bd. Historische Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Wien 1974, 560–565; Hermann Klenner: Marxismus und Menschenrecht. Studien zur Rechtsphilosophie. Anhang: Menschenrechtskataloge aus Vergangenheit und Gegenwart (= Schriften zur Philosophie und ihrer Geschichte 14). Berlin 1982, 409–414.
- 5/ BGBl. 492 / 1987.
- 6/ Stefan Rosenmayr: Asylrecht. In: Rudolf Machacek [Hg.], Grund- und Menschenrechte in Österreich. Bd. 3. 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Wesen und Werte. Kehl am Rhein [u.a.] 1997, 535–484.
- 7/ *Salzburger Nachrichten*, 28./29.1.1956.
- 8/ *Salzburger Nachrichten*, 2.6.1959.
- 9/ Herrn em. o. Univ.-Prof. Dr. Günther Winkler besten Dank für seine frdl. E-Mail vom 2.5.2010!
- 10/ Peter Goller/Gerhard Oberkofler (Hg.): Österreichische Grundrechtsreform. Die Protokolle des Expertenkollegiums für Probleme der Grund- und Freiheitsrechte (1962–1965). Unter Mitarbeit von Hans R. Klecatsky (= Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe. Bd. 30). Frankfurt/M. [u.a.] 2003; dazu Peter Goller/Gerhard Oberkofler: Grundrechtskatalog für Österreich?

Historisch-politische Anmerkungen zur österreichischen Grundrechtsreform (1962–1965). Frankfurt/M. 2004.

- 11/ Das wissenschaftliche Bibellexikon im Internet: www.wiblex.de: Volker Wagner: Asyl/Asylrecht (AT).
- 12/ Heinz Barta: „Graeca non leguntur“? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Bd. I, Wiesbaden 2010, 446.
- 13/ Ebd., 466.
- 14/ Lexikon des Mittelalters I. München–Zürich 1980, Artikel Asyl, Sp. 1156–1158. I. Kirchliches Recht (H. Zapp); II. Weltliches Recht [1] (H.-J. Becker), [2] (P.-C. Timbal).
- 15/ Blaise Pascal: Gedanken. Leipzig 1948, 80; dazu Hermann Klenner: Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts (= Staats- und rechtstheoretische Studien 14). Berlin 1984. Das kühne Denken von Pascal dokumentiert der altösterreichische, mit Christian Broda freundschaftlich verkehrende Historiker Eduard Winter: Über die Perfektibilität des Katholizismus. Grundsätzliche Erwägungen in Briefen von Pascal, Bolzano, Brentano und Knoll. Berlin 1971.
- 16/ Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Nach der Ausgabe von Eduard Gans hg. und mit einem Anhang versehen von Hermann Klenner. Berlin 1981, 143f., hier 144.
- 17/ Wilhelm Raimund Beyer: Der „alte Politiker“ Hegel. Frankfurt/M. 1980, 34f.
- 18/ Brief an Maxim Gorki vom August 1912. Lenin, Werke 35 (1973), 32f., hier 32.
- 19/ Aischylos: Agamemnon, Vers 1668; übersetzt so zeitnah und treffend in: Autorenkollektiv unter Leitung von Miroslav Beck und Jiri Vesely, Exil und Asyl. Antifaschistische Literatur in der Tschechoslowakei 1933–1938. Berlin 1981, 81; ansonsten z.B. Aischylos Agamemnon. Deutsch von Emil Staiger. Stuttgart 1963, 62; für Absolventen humanistischer Gymnasien in Griechisch: Aeschyli Agamemnon. Edidit Martin L. West. Stuttgart 1991.
- 20/ MEW 6 (1973), 198f., hier 198.
- 21/ Dazu Beyer, Der alte „Politikus“ Hegel, 22f.
- 22/ Grundlegend das Buch des tschechoslowakischen Historikers Josef Macek: Der Tiroler Bauernkrieg und Michael Gaismair. Deutsche Ausgabe besorgt von R. F. Schmiedt. Berlin 1965.
- 23/ Informativ Exil und Asyl, 1981.
- 24/ Friedrich Nowakowski: Politisches Delikt und ethnische Minderheiten. Skolast. Sondernummer XII, Studentagung 1968, 2. Teil, 28–33.
- 25/ Gerhard Oberkofler/Eduard Rabofsky: Heinrich Lammasch (1853–1920). Innsbruck 1993 (mit Vorwort von Bundesminister für Justiz a.D. Hans R. Klecatsky, 7).
- 26/ Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, 220f. und 226f.
- 27/ Ebd., 227f.
- 28/ Drei österreichische Rufer zum Frieden. Bertha von Suttner – Alfred Fried – Professor Heinrich Lammasch. UNESCO Austria Edition.

Wien [1955].
 29/ Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, 229.
 30/ Für Lammasch. *Die Fackel*, Nr. 474–483, Mai 1918, 46–49.
 31/ *Der Kampf* 12 (1919), 792–798; wieder abgedruckt in: Otto Bauer. Werkausgabe. Bd. 8, Wien 1980, 1008–1018. Dazu Peter Goller: Otto Bauer (1881–1938) über das Recht. In: Festschrift Wilhelm Brauneder. Wien 2008, 119–135.
 32/ UA Wien, Rigorosenprotokoll 24.10.1905–3.7.1906, Blatt 1617.
 33/ Gerhard Oberkofler: Der Eintritt des Heimatblocks in das Kabinett Dollfuß I. *Zeitgeschichte* 9 (1982), 121–125; über Pabst: Klaus Gietinger: Der Konterrevolutionär. Hamburg 2009.
 34/ Lammasch, 235f.
 35/ Bauer, Werkausgabe, 1017.
 36/ Festschrift für Christian Broda zum 60. Geburtstag. Wien 1976, 373–404.
 37/ Goller/Oberkofler, Österreichische Grundrechtsreform, 31.
 38/ Ebd., 96.
 39/ Klenner, Marxismus und Menschenrechte, 333; dazu Völkerrecht. Lehrbuch. Berlin 1960, 163–166.
 40/ Klenner, Marxismus und Menschenrechte, 336.
 41/ Ebd., 361.
 42/ Ebd., 306.
 43/ Ebd., 317.
 44/ Ebd., 303.
 45/ www.zaoerv.de/1984, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Berichte und Urkunden. Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1982, 132.
 46/ C.E.D.R.I. Basel [1982/1983].
 47/ Ebenda, 23.
 48/ II. Kongress des C.E.D.R.I. Schlussbericht (Vervielfältigung).
 49/ Ebenda.
 50/ Bulletin C.E.D.R.I., Nr. 13, Mai/Juni 1986. Spezialnummer – Dritter Kongress (Vervielfältigung).
 51/ Asylrecht ist Menschenrecht. Internationales Symposium in memoriam Christian Broda. Wien–Basel 1987, 97f.
 52/ „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“ Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)/Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. 1958/210.
 53/ *Österreichisches Anwaltsblatt*. Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages 49 (1987), 3–7.
 54/ *Mitteilungen*. Alfred Klahr Gesellschaft. 4/2008, 13–17.
 55/ C.E.D.R.I.: Betrifft: Hüsein Yildirim. 15.1.1986.
 56/ Vervielfältigung Missionsstrasse 35, Postfach, CH–4002 Basel.
 57/ Sozialarchiv Zürich. Bestand Angeline Fankhauser.
 58/ Ebd.

59/ Terrorist wollte Staatsbürgerschaft, in: *Die Presse*, 5.6.2009.
 60/ Ratifiziert am 29.7.1987.
 61/ Zu 7) hat Karl Blecha formuliert: „Schon der inzwischen als verfassungswidrig aufgehobene § 3 Fremdenpolizeigesetz hat als Voraussetzung für die Ausweisung eines Ausländers nach strafgerichtlicher Verurteilung die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes normiert, wobei die Verhängung eines derartigen Verbotes nicht verpflichtend, sondern im Ermessen der Behörde gelegen war. Auch die nunmehrige Neuregelung des § 3 Fremdenpolizeigesetz determiniert gesetzlich hinreichend eine derartige Möglichkeit der Interessensabwägung im Sinne der geforderten Verhältnismäßigkeit bei der Ausweisung eines Ausländers“.
 62/ Blecha: „Die Entscheidung durch Tribunale ist im Hinblick auf die österreichische Gesetzgebung und die diesbezügliche Verwaltungspraxis derzeit nicht möglich“.
 63/ Es folgen noch „Schlusssätze“, die aber im überlieferten Text nicht ausgeführt sind.

64/ *Österreichisches Anwaltsblatt* 49 (1987), 111–118 (Abschied von DDr. Christian Broda. Ansprachen anlässlich der Kremation und Urnenbeisetzung).
 65/ Einen Aspekt stellt der Zürcher Arzt und Psychoanalytiker Emilio Modena dar: Politisches Asyl. Zur Invaldisierung der Revolutionäre. *Werkblatt* 61, 25. Jg. (2008), Heft 2, 55–71.
 66/ Asylrecht ist Menschenrecht, 1–8; *Österreichisches Anwaltsblatt* 49 (1987), 107–110.
 67/ Seyla Benhabib: Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger. Frankfurt/M. 2008, 151f.
 68/ Georg Zanger: Die Forderungen der Charta für den wirksamen Schutz der Menschenrechte und der Flüchtlinge und Gastarbeiter. Asylrecht ist Menschenrecht, 78–85.
 69/ Vgl. Magdalena Pöschl: Gleichheit vor dem Gesetz. Wien 2008, 417f., A. 369, 751, A. 64
 70/ Herr RA Dr. Georg Zanger danke ich sehr herzlich für seine frdl. E-Mail vom 4.5.2010!
 71/ Einsatz für Flüchtlinge weltweit. *Jesuiten*, Nr. 4/2009.



Neuerscheinung

Manfred Mugrauer (Hg.):

90 Jahre KPÖ

Studien zur Geschichte der Kommunistischen Partei Österreichs

Wien: Verlag der Alfred Klahr Gesellschaft 2009
 (Quellen & Studien, Sonderband 12), 348 S., 15,—
 ISBN 978–3–9501986–8–3

Inhalt

I. Dokumentation des Symposiums

Hans Hautmann: *Die KPÖ in der österreichischen Revolution 1918/19*
 Winfried R. Garscha: *Grundlinien der Politik der KPÖ 1920 bis 1945*
 Manfred Mugrauer: *Die Politik der KPÖ in den Jahren 1945 bis 1955/56*
 Hans Hautmann: *Die KPÖ in den 1960er bis 1990er Jahren*

II. Einzelstudien

Heimo Halbrainer: *Die KPÖ in Graz 1918/19*
 Hans Hautmann: *Die Untersuchungskommission des Arbeiterrats über die Vorfälle des 15. Juni 1919 in Wien*
 Christine Kanzler: *Proletarisches Theater in der Ersten Republik*
 Simon Loidl: *Illegalität im Exil. Österreichische KommunistInnen in den USA*
 Heimo Halbrainer: *„Kampf mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln“ – Kommunistischer Widerstand in der Steiermark 1938 bis 1945*

Martin Krenn: *„Es ist nicht länger zu ertragen!“ – Zur Agrarpolitik der KPÖ im Burgenland*
 Manfred Mugrauer: *„Oft setzte man sich über vernünftige Argumente hinweg...“ Die krisenhafte Entwicklung der KPÖ in den Jahren 1968 bis 1971*

III. Politikfelder und AkteurInnen

Gerhard Oberkofler: *Wissenschaft und Kommunistische Partei in Österreich*
 Alexander Dinböck: *„Die größte sozialpolitische Errungenschaft war die Verstaatlichte.“ Interview mit Karl Rußheim*
 Irma Schwager: *Kommunistische Frauenpolitik in der Nachkriegszeit*
 Ernest Kaltenegger: *Die KPÖ Steiermark – kommunistische Politik heute*
 Franz Stephan Parteder: *90 Jahre KPÖ und die Herausforderungen der Gegenwart*

Bestellmöglichkeit:

ALFRED KLAHR GESELLSCHAFT
 klahr.gesellschaft@aon.at

Irma Schwager 90 Jahre

In diesen Tagen feiert die antifaschistische Widerstandskämpferin, langjährige Vorsitzende des *Bundes Demokratischer Frauen* und ehemals führende Funktionärin der KPÖ Irma Schwager ihren 90. Geburtstag.

Als die *Alfred Klahr Gesellschaft* am 13. November 1993 gegründet wurde,



erklärte sie sich sofort zur Mitarbeit bereit, und die konstituierende Generalversammlung wählte sie zur Vizepräsidentin. In all den seither vergangenen 17 Jahren zählte Irma Schwager nicht nur zu den aktivsten Mitgliedern des Vorstandes; sie bereicherte darüber hinaus durch ihre große politische Erfahrung und ihr profundes historisches Wissen das Wirken der *Alfred Klahr Gesellschaft* ungemein. Davon zeugen zahlreiche Beiträge aus ihrer Feder in unseren Mitteilungen, so der – geradezu als Pionierleistung zu bezeichnende – Artikel „Mädalarbeit in Frankreich“ aus dem Jahr 1995, in dem sie, aus persönlicher Erinnerung gespeist, die ebenso wichtige wie gefährvolle Agitation junger österreichischer Kommunistinnen unter den Soldaten der deutschen Wehrmacht im besetzten Frankreich beschrieb. Weitere Artikel hatten ihr besonderes Anliegen, bedeutende Frauengestalten der kommunistischen Bewegung biographisch zu würdigen, zum Inhalt: über Anna Strömer-Hornik, Selma Steinmetz, Anna Grün, Margarete Schütte-Lihotzky sowie zur Frauenpolitik der KPÖ in der Nachkriegszeit insgesamt.

Die *Alfred Klahr Gesellschaft* verdankt aber Irma Schwager noch mehr. Es waren und sind ihre hohen menschlichen

und charakterlichen Qualitäten, die entscheidend dazu beitrugen, unsere Vereinigung auch in Situationen vereint zu halten, als ihr Gefahren drohten. Als Vizepräsidentin konnte sie sich aus eigener Anschauung davon überzeugen, dass die *Alfred Klahr Gesellschaft* mit ihren Forschungen zur Geschichte der ArbeiterInnenbewegung, mit ihren Symposien, Vortragsveranstaltungen und Büchereditionen eine nützliche Tätigkeit entfaltet, die, fern von kleinlichem Hickhack, das Gemeinsame über das Trennende zu stellen sucht. Wie wir weiß auch sie, dass das in einer Zeit umso notwendiger



ist, in der die hemmungslosen Attacken des Kapitals die Gesamtheit der arbeitenden Menschen treffen und in der es gilt, für deren Sache durch historische, wissenschaftliche, marxistische Analysen Partei zu ergreifen.

Die *Alfred Klahr Gesellschaft* schätzt sich glücklich, Irma Schwager in ihren Reihen zu haben und übermittelt ihr zum 90. Geburtstag den Dank und alle guten Wünsche.

HANS HAUTMANN
WALTHER LEEB

Robert Steigerwald: So steht es nicht im Geschichtsbuch. Aufsätze zu sozialistischer und bürgerlicher Politik. Vermischte Schriften in drei Bänden, Bd. 3. Berlin: Verlag Kulturmaschinen 2010, 16,80–

Eine der nachhaltigsten Folgen des Zusammenbruchs des realen Sozialismus in Osteuropa ist sicher jene, dass

die (europäische) Arbeiterbewegung in Bezug auf ihre eigene Geschichte grundlegend verunsichert wurde. Die mangelnde intellektuelle Gegenwehr, als die diversen Schwarzbücher die kommunistische Bewegung in Verruf brachten, war eine Folge davon. Die kampflose Kapitulation vieler ehemaliger hoher Funktionäre (kommunistischer Parteien) vor diesen Angriffen und ihre Metamorphose zu Kronzeugen der „Anklage“, eine andere.

Robert Steigerwald, Philosoph, Autor und in der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) viele Jahre für theoretische- und Bildungsfragen zuständig, kann man diesen Vorwurf freilich nicht machen. Im Gegenteil, von seinen 85 Lebensjahren hat er den Großteil in der kommunistischen Bewegung verbracht und dabei sämtliche Höhen und Tiefen erlebt, ohne je mit seiner Überzeugung zu brechen. Anlässlich dieses Geburtstages hat der Berliner Verlag *Kulturmaschinen* in drei Bänden verschiedene Schriften von ihm herausgegeben. The-

Buchpräsentation

Transitional Justice: Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg

Das österreichische Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945 und die Ahndung von Menschenrechtsverletzungen heute

Eine Veranstaltung der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz am DÖW

Buchpräsentation und Vorträge Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R. Garscha (Hg.):

Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional Justice 1945 bis heute: Strafverfahren und ihre Quellen. Graz: CLIO Verlag 2010 (Veröffentlichungen der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Bd. 3)

Vorstellung des Buches und Vorträge von Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel und Mag.^a Eva Blimlinger

Donnerstag, 24. Juni 2010, 17.00
Großer Schwurgerichtssaal des Landesgerichts für Strafsachen Wien
Landesgerichtsstraße 11, 1080 Wien

Bestellungen online unter
<http://www.clio-graz.net>

matisch sind sie nach *Philosophie* („Unten, wo das bürgerliche Leben...“, Band 1), *Literatur* („Des Pudels Kern“, Band 2) und Aufsätzen zu *sozialistischer und bürgerlicher Politik* („So steht es nicht im Geschichtsbuch“, Band 3) geordnet. Gleich vorweg: Lesenwert sind sie alle; allerdings soll an dieser Stelle der dritte Band genauer besprochen werden.

Im Buch „Aufsätze zu sozialistischer und bürgerlicher Politik“ sind zahlreiche Schriften Steigerwalds mit Bezug zur Geschichte der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung zu finden. Beim Lesen wird man feststellen: Steigerwald neigt weder zur politischen Nostalgie noch ist er festgefahren in seinen Ansichten. Seine Analysen kann man teilen (oder auch nicht), sein Bemühen aber um die Wiedergewinnung der Handlungsfähigkeit der kommunistischen Bewegung ist unübersehbar und durchzieht alle Artikel. Etwa wenn er sich mit den Moskauer Prozessen beschäftigt („Koba, warum brauchst Du meinen Tod?“ Bucharin an Stalin) und als Fazit für einen künftigen sozialistischen Aufbau eine Gewaltentrennung (wohlgemerkt, keine Gewaltenteilung) der legislativen, exekutiven und judikativen Gewalt samt einer der sozialistischen Verfassung verpflichteten Verfassungsgerichtsbarkeit vorschlägt, um Willkürakte zu vermeiden und Urteile der Gerichte gegebenenfalls überprüfen können zu lassen. Im Kapitel „Über ‚Revisionismus‘ und ‚Revisionsmus-Kritik‘“ gibt Steigerwald einen guten Überblick über die Vorgeschichte, Verlauf (u.a. erläutert er wichtige Beschlüsse) und Auswirkungen des XX. Parteitag der KPdSU im Jahr 1956. Man merkt diesem Text an, dass er in einer laufenden Parteiauseinandersetzung geschrieben wurde. So enthält er manche Polemik an seine Kontrahenten, welche in diesem Buch eigentlich fehl am Platz ist. Einem gewissenhaften Lektor hätte dies ebenso auffallen müssen wie die zahlreichen ärgerlichen Druckfehler, die das Lesevergnügen deutlich beeinträchtigen.

Gleich mehrere Beiträge befassen sich mit der Ursachenforschung für das Scheitern des realen Sozialismus in Osteuropa. Steigerwald beschäftigt sich in diesem Zusammenhang besonders mit dem Thema „Sozialismus und Demokratie“. Dabei schließt er sich nicht dem moralinsauren Lamento diverser „Kommunismusforscher“ an, sondern berücksichtigt in seinen Überlegungen die schwierigen außen- und innenpolitischen Bedingungen der sozialistischen Länder



Alfred Klahr Gesellschaft

Verein zur Erforschung der Geschichte der Arbeiterbewegung

60 Jahre Oktoberstreik

Univ.-Prof. Dr. **Hans Hautmann** (Institut für Neuere und Zeitgeschichte der Universität Linz): *Der „Kommunisten-Putsch 1950“. Entstehung und Funktion einer Geschichtslgende*

Dr. **Wilhelm Svoboda** (Wiener Stadt- und Landesarchiv, *angefragt*): *Die Olah-Legende*

Mittwoch, 22. September 2010, 19.00

Café 7Stern, Siebensterngasse 31, 1070 Wien

7★STERN

und würdigt ihre beachtlichen, humanistischen Leistungen. Es schließen sich Texte zur Bündnispolitik, KPD/DKP-Geschichte (etwa zum KPD-Verbot 1956), zur Verfassungsgeschichte des Grundgesetzes (der BRD), zu „Marxismus – Zionismus – Judenfeindschaft“ u.v.m. an. Bereits diese Auswahl zeigt die universelle Gelehrtheit von Steigerwald und seine breite Themenvielfalt. Es handelt sich um spannend geschriebene

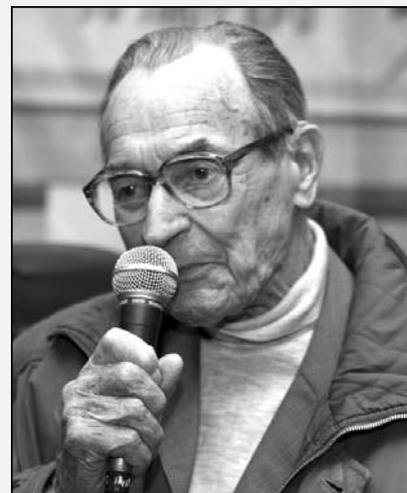
Geschichte (und Geschichten) von unten abseits der halben Wahrheiten des bürgerlichen Agitprop und der postmodernen Beliebigkeit. Trotz der handwerklichen Mängel des Buches kann es zur Überprüfung des eigenen Standpunktes sowie zur Klarheit in den Köpfen beitragen. Es ist ihm – wie auch den beiden anderen Bänden der Steigerwald-Schriften – eine breite Verbreitung zu wünschen.

ALEXANDER DINBÖCK

Ferdinand Hackl (1918–2010)

Am 10. Mai 2010 ist Ferdinand Hackl, antifaschistischer Widerstandskämpfer und Interbrigadist, im 91. Lebensjahr gestorben. „Ferdl“ Hackl wurde am 2. Oktober 1918 in einer sozialdemokratischen Arbeiterfamilie in Wien geboren. Als 15-Jähriger wurde er Mitglied des kommunistischen Jugendverbandes, 1935 trat er der KPÖ bei. Im Februar 1937 ging er – unterstützt von der Partei – nach Spanien, um dort die Republik gegen die Franco-Faschisten zu verteidigen. Hackl kämpfte in den Reihen der Internationalen Brigaden an der Süd- und Zentrumsfront. Nach der Niederlage der Republik im Februar 1939 flüchtete Hackl gemeinsam mit den meisten anderen Interbrigadisten nach Frankreich, wo er in den Lagern Saint-Cyprien, Gurs, Argelès und Les Milles interniert wurde.

Nach der Besetzung Frankreich durch deutsche Truppen kam Hackl zunächst in Gestapo-Haft und im Juni 1941 ins KZ Dachau, wo er 1945 befreit wurde. Nach dem Krieg arbeitete er als Angestellter einer Spedition und als Versicherungsangestellter. Poli-



tisch engagierte er sich weiter in der KPÖ und im *Österreichischen Friedensrat*, dessen Vorstand er angehörte. Nach seiner Pensionierung war er jahrzehntelang als ehrenamtlicher Mitarbeiter des *Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes* tätig. Der *Alfred Klahr Gesellschaft* gehörte Ferdinand Hackl seit ihrer Gründung im Jahr 1993 als Mitglied an und nahm an ihren Aktivitäten großen Anteil. Bis zuletzt war er häufig als Gast bei unseren Veranstaltungen zu sehen. Zeit seines Lebens trat Hackl gegen Faschismus und Krieg, für Demokratie und Sozialismus ein.



Alfred Klahr Gesellschaft

Verein zur Erforschung der Geschichte der Arbeiterbewegung

Tribüne oder Politikfeld?

ArbeiterInnenbewegung und Parlamente –
Am Beispiel der KPÖ

Diskussionsveranstaltung der Alfred Klahr Gesellschaft

Univ.-Prof. Dr. **Hans Hautmann** (Institut für Neuere und Zeitgeschichte der Universität Linz):

Die KPÖ im National- und Bundesrat 1945–1959

Dr. **Werner Murgg** (KPÖ-Landtagsabgeordneter in der Steiermark):

Die KPÖ im steiermärkischen Landtag 2005–2010

Josef Iraschko (Bezirksrat der KPÖ in Wien-Leopoldstadt):

Die KPÖ in Wiener Bezirksräten

Freitag, **25. Juni 2010**, 19.00

Café 7Stern 7★STERN

Siebensterngasse 31, 1070 Wien

Die Diskussion findet im Anschluss an die drei Referate statt.

Mitteilungen der

ALFRED KLAHR GESELLSCHAFT

Herausgeber und Medieninhaber:

ALFRED KLAHR GESELLSCHAFT

Präsident: Dr. Walther Leeb

Redaktion und Grafik: Manfred Mugrauer

MitarbeiterInnen dieser Ausgabe:

Alexander Dinböck, Hans Hautmann,

Walther Leeb, Gerhard Oberkofler

Adresse: Drechslergasse 42, 1140 Wien

Tel.: (+43-1) 982 10 86

E-Mail: klahr.gesellschaft@aon.at

www.klahrgesellschaft.at

Vertragsnummer: GZ 02 Z 030346 S

P.b.b., Verlagspostamt 1140 Wien



Alfred Klahr Gesellschaft

Verein zur Erforschung
der Geschichte
der Arbeiterbewegung

BILDUNGSVEREIN DER KPÖ STEIERMARK

Lagergasse 98a, 8020 Graz

<http://bildungsverein.kpoe-steiermark.at>



Tribüne oder Politikfeld?

ArbeiterInnenbewegung und Parlamente – Am Beispiel der KPÖ

Symposium

Samstag, **19. Juni 2010**, 10.00 bis ca. 18.00

KPÖ-Bildungszentrum im Volkshaus Graz

Lagergasse 98a, 8020 Graz

10.00 Begrüßung durch

Dr. **Walther Leeb** (Alfred Klahr Gesellschaft) und
Franz Stephan Parteder (KPÖ Steiermark)

10.15 Univ.-Prof. Dr. **Hans Hautmann** (Institut für
Neuere und Zeitgeschichte der Universität Linz):

Die KPÖ im National- und Bundesrat 1945–1959

11.15 **Claudia Klimt-Weithaler** (LAbg., KPÖ Steiermark): *Die KPÖ im steiermärkischen Landtag 2005–2010*

12.15–13.45 Mittagspause

13.45 Prof. Dr. **Peter Porsch** (Die Linke):

Die PDS/Linke im Sächsischen Landtag – Sysiphos oder Pfahl im Fleisch

14.45 **Hendrijk Guzzoni** MA (Linke Liste – Solidarische
Stadt Freiburg): *Kommunistische und fortschrittliche
Kommunalpolitik in der BRD*

15.30 **Leopold Pacher**: *Zeitzeugenbericht aus dem
Gemeinderat Knittelfeld*



16.00–16.30 Kaffeepause

16.30 **Round-Table-Gespräch** mit Prof. Dr. **Peter Porsch**, **Hendrijk Guzzoni** MA, **Elke Kahr** (Stadträtin, KPÖ Graz) und Dr. **Werner Murgg** (LAbg., KPÖ Steiermark), Moderation: Dr. **Lutz Holzinger** (Alfred Klahr Gesellschaft)

17.30 **Ernest Kaltenegger** (LAbg., KPÖ Steiermark):
*KommunistInnen und Parlamente.
Resümierende Überlegungen*

Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung